



BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt Windpark Mühlhausen 2



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich frei



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien stammen. Dazu soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land von ca. 65 Gigawatt im April 2025 auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 und danach auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 steigen. Die installierte Leistung von Solaranlagen soll von ca. 101 Gigawatt Anfang 2025 auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 und danach auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 steigen.

Die Windenergie wird deswegen den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen zwei moderne Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Grundlage für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb wurde unsere Gesellschaft in Form einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 gegründet. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Markt Mühlhausen werden im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Mühlhausen 2 bevorzugt berücksichtigt. Die BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen und wird diese selbstständig betreiben.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG übernimmt den Bau der Windenergieanlagen. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG begleitet den Betrieb. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust | Geschäftsführer

BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

Bildhinweis

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagentypen als die von der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und / oder technisch geführt werden.

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

Projektbeteiligte	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit.....	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage.....	11
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung	31
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG	47
Der Windpark Mühlhausen 2 im Detail	59
Ertragsberechnungen und Gutachten	67
Standorte der Windenergieanlagen.....	71
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	73
Chancen der Beteiligung und Absicherungen	77
Rechtliche Grundlagen	81
Steuerliche Konzeption	89
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	93
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	111
Angaben zu wesentlichen Personen	117
Gesellschaftsvertrag.....	127
Abkürzungsverzeichnis	141

Projektbeteiligte

Emittentin

BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Projektentwicklung und Errichtung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Postfach 28

91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis zu Haftungsansprüchen

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Markt Erlbach, den 26.08.2026 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340)

vertreten durch die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,

gesetzlich vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick



Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung	Unternehmerische Beteiligung an einem Windpark
Bezeichnung der Vermögensanlage	BEG Mühlhausen 2
Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft)	BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG
Anbieterin und Prospektverantwortliche	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Postfach 28, 91457 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung	Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, Postfach 28, 91457 Markt Erlbach
Anlagestrategie	Errichtung und selbständiger Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
Kaufmännische / Technische Betriebsführung	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Postfach 28, 91457 Markt Erlbach
Projektentwicklung und Errichtung	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Postfach 28, 91457 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	3.471.000 Euro
Mindestbeteiligung	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen	23.310.000 Euro (Prognose) - davon Eigenkapital : 3.500.000 Euro - davon Fremdkapital : 19.810.000 Euro
Anlageobjekte	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N-175 – 6,8 MW, auf den Flurstücken 2150 (WEA 1), 1130, 1162 und 1132 (WEA 2), Gemarkung Mühlhausen, Markt Mühlhausen, jeweils einschließlich der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz (je Windenergieanlage ein Anlageobjekt). Die Anlageobjekte sind jeweils keine nicht konkret bestimmten Anlageobjekte im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (kein Blindpool-Modell).
Windverhältnisse	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 5,75 bzw. 5,57 m/s (Prognose).
Energieertragserwartung	Jährlicher Parkertrag der Windenergieanlagen zusammen von 24.988.364 kWh nach Abschlägen (Prognose).
Verkaufspreis für den erzeugten Strom	Der gesetzliche Fördersatz für den erzeugten Strom (sog. anzulegender Wert) beträgt 10,08 Cent je kWh, abzüglich Vermarktungskosten (Prognose). Der Förderanspruch besteht für einen Zeitraum von 20 Jahren und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zwanzigsten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres (prognosegemäß bis 31.12.2047). Die Emittentin nimmt einschließlich der Marktprämie nach dem EEG einen Verkaufspreis in dieser Höhe für den erzeugten Strom an (Prognose).

	Zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum Anspruch auf Förderung und Stromabnahme (S. 74 ff.) verwiesen.
Wartung	Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller
Geplante Inbetriebnahme	30.11.2027 (Prognose)
Ausschüttungen	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 5% und steigen auf 30% bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung	220% (inklusive Rückzahlung der Vermögensanlage) bei kalkulierter Betriebsdauer vom 30.11.2027 bis zum 31.12.2047.
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn	6% p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer vom 30.11.2027 bis zum 31.12.2047.
Keine Garantieerklärungen & Rücknahmeverpflichtungen	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Seite absichtlich frei



Angaben über die Vermögensanlage



Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreibergesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Markt Mühlhausen angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 3.500.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 29.000 Euro durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 3.471.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 694 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach.

Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach

Anleger erklären ihren Beitritt über das von der Anbieterin zur Verfügung gestellte Online-Portal oder übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Markt Mühlhausen bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes Konto der Emittentin einzuzahlen:

Bank: Sparkasse Fürth

BIC: BYLADEM1SFU

IBAN: 56 7625 000 0004 1749 581

Verwendungszweck: Einzahlung Kommanditeinlage Mühlhausen 2

Die Frist wird 10 Werktage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2026. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es

hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Kommanditeinlage auf den geleisteten Betrag der Kommanditeinlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2047. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2047. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2047 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100% der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 32 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 32 bis 46 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da prognosegemäß Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.

Diese Vermögensanlage wird bevorzugt den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Markt Mühlhausen angeboten.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz bezogen auf die Höhe der zu spät geleisteten Einlage berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden. Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrt- und Verpflegungskosten zu den Standorten der Anlagen, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Kommanditeinlage durch die Komplementärin bei unterbliebener oder unvollständiger Leistung der Einlage oder Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Handelsregistereintragung, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers und Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Anlegers den Abfindungswert überprüft und für beide Seiten bindend feststellt. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers, Haftung und Nachschüsse

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Kommanditeinlage. Neben der Kommanditeinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Einlage bis zur Höhe der Haftsumme. Das gleiche gilt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weitergehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kommt in Betracht, wenn

Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus feststellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 35.000 Euro. Dies entspricht rund 1,01 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Diese Vermögensanlage gewährt stattdessen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG des Landratsamts Erlangen-Höchststadt vom 25.11.2025 für den Bau der Windenergieanlagen sowie jeweils das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.11.2025 hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Realisierungsrisiko (S. 33) und zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 35) verwiesen.
- b. die termin- und vertragsgerechte Erfüllung des Generalunternehmervertrags mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 16.03.2026 sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum 30.11.2027 (Prognose), damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann und den prognostizierten Verkaufspreis für den erzeugten Strom erzielt. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 33 f.), der Höhe der Einspeisevergütung/Vergütungsrisiko (S. 36) und zu den Vertragsrisiken (S. 39) verwiesen.

- c. die vertragsgerechte Erfüllung der von der Emittentin geschlossenen Verträge für die Betriebsphase (Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller vom 13.03.2026; 32 Gestattungs- und Nutzungsverträge (Poolverträge) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sowie das Verlegen von Kabeln mit verschiedenen privaten Grundstückseigentümern abgeschlossen zwischen dem 23.10.2025 und dem 30.03.2026; ein Gestattungsvertrag (Poolvertrag) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sowie ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen mit der Gemeinde Markt Mühlhausen vom 23.12.2025 und 14.10.2025; zwei Pachtverträge für die Gestattung zur Anlage und Unterhaltung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit privaten Grundstückseigentümern vom 20.10.2025 und 12.01.2026; ein Gestattungsvertrag für das Verlegen von Kabeln mit einer Personengesellschaft vom 24.02.2026; sowie ein Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 13.03.2026. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 39) verwiesen.
- d. die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 23.310.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten in Höhe von 544.000 Euro nach Betriebsbeendigung und das Ausbleiben von Schäden an den Windenergieanlagen, die nicht durch Versicherungen oder den Leistungsumfang des Vollwartungsvertrags abgedeckt sind und deswegen zu unvorhergesehenen Kosten führen. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit den Investitionskosten (S. 34), Betriebskosten (S. 34) und Rückbaukosten (S. 35) sowie Versicherungsrisiken (S. 39 f.) verwiesen.
- e. die vertragsgerechte Erfüllung der Finanzierungsverträge (Darlehensverträge mit der Sparkasse Fürth zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und des Eigenkapitals und zur Endfinanzierung vom 24.03.2026 sowie ein Zinssicherungsgeschäft (Swap) für den Darlehensvertrag zur Endfinanzierung vom (*noch nicht abgeschlossen*)), die Auszahlung des Fremdkapitals entsprechend des Kapitalbedarfs im Bauablauf und die Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 95 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 40 f.) und zum Zinsrisiko (S. 42) verwiesen.
- f. der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren und die vertragsgerechte Erfüllung der Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) zwischen der Emittentin und der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG vom 26.03.2026 sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG und der Ramboll Deutschland GmbH prognostizierten Stromerträge der zwei Windenergieanlagen zusammen von jährlich 24.988.364 kWh (gerundet) ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2028) und das Ausbleiben von Ertragsminderungen, die über die in der Kalkulation berücksichtigten Abschläge hinausgehen (vgl. S. 69). Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 34), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 35), Technische Risiken (S. 35), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlagen (S. 35), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 37), und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 38 f) verwiesen.
- g. ein gesetzlicher Fördersatz (anzulegender Wert) für den eingespeisten Strom auf Grundlage des für Bürgerenergiegesellschaften ohne Zuschlag gesetzlich festgelegten anzulegenden Werts gemäß § 46 EEG einschließlich der standortabhängigen Anpassung (Güte-/Korrekturfaktoren) in Höhe von 10,08 Cent je kWh (Prognose), der fortbestehende Status der Emittentin als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG und das Ausbleiben von Vergütungsausfällen in Zeiten von negativen Börsenstrompreisen über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag von 2% hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko (S. 36), Risiken im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung (S. 37), den Risiken der

Direktvermarktung (S. 37), Nichterfüllung der Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften (S. 36 f.) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 37) verwiesen.

- h. die vertragsgerechte Erfüllung der im Zusammenhang mit dem Angebot der Vermögensanlage abgeschlossenen Verträge (Prospekterstellungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 26.03.2026 und Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 26.03.2026), die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 31.12.2026, die vollständige Einzahlung der Einlagen innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Werktagen ab Aufforderung durch die Emittentin und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2047). Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 41) und zu den Vertragsrisiken (S. 39) verwiesen.
- i. der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass die Emittentin die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann. Nähere Ausführungen zum Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finden sich auf S. 26 f. (Marktumfeld und Rechtliche und Steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit einer Änderung der Rechtslage (S. 42) und zu steuerlichen Risiken (S. 46) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, die im Investitionsplan vorgesehenen Kosten nicht überschritten werden, die in der voraussichtlichen Finanzlage dargestellten Betriebskosten, Abschreibungen, Gewerbesteuerzahlungen, Zinsaufwendungen und Rückbaukosten eingehalten werden und die in der voraussichtlichen Finanzlage angenommenen Umsatzerlöse erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung auf den S. 32 ff. beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum und stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während des Prognosezeitraums zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. Insofern wird ausdrücklich auf das Kapitel Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (S. 32 bis 46) verwiesen. Die geplante Nutzungsdauer der

Windenergieanlagen wird bis zum 31.12.2047 angenommen. In den Prognoserechnungen wird deswegen der Zeitraum

bis zum 31.12.2047 dargestellt. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet ebenfalls zum 31.12.2047, d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage zu diesem Zeitpunkt erstmalig ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2026 bis 2047.

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Geschäftsjahr	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	8.888.188	22.095.480	20.706.700	19.317.921	17.929.142	16.540.362	15.151.583	13.762.804	12.374.024	10.985.245	9.596.465
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	2.080.362	371.918	1.095.861	961.561	899.879	840.154	815.514	809.350	804.432	800.644	832.868
Summe Aktiva	10.968.550	22.467.398	21.802.561	20.279.483	18.829.021	17.380.516	15.967.097	14.572.154	13.178.456	11.785.889	10.429.334
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
Kumulierte Ausschüttungen	0	0	-175.000	-350.000	-525.000	-735.000	-945.000	-1.155.000	-1.400.000	-1.680.000	-1.960.000
Kumuliertes Jahresergebnis	-455.450	-842.601	-1.115.988	-1.364.475	-1.540.344	-1.679.257	-1.783.084	-1.868.435	-1.917.541	-1.930.516	-1.907.479
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	7.924.000	19.810.000	19.593.550	18.493.957	17.394.365	16.294.773	15.195.181	14.095.589	12.995.997	11.896.405	10.796.813
Summe Passiva	10.968.550	22.467.398	21.802.561	20.279.483	18.829.021	17.380.516	15.967.097	14.572.154	13.178.456	11.785.889	10.429.334

Geschäftsjahr	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	8.207.686	6.818.907	5.430.127	4.041.348	2.652.569	1.263.789	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	894.199	884.253	909.570	970.013	995.445	1.162.566	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038
Summe Aktiva	9.101.885	7.703.160	6.339.697	5.011.361	3.648.014	2.426.356	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
Kumulierte Ausschüttungen	-2.240.000	-2.590.000	-2.940.000	-3.290.000	-3.710.000	-4.235.000	-4.760.000	-5.320.000	-5.950.000	-6.650.000	-7.700.000
Kumuliertes Jahresergebnis	-1.855.336	-1.804.469	-1.718.340	-1.597.084	-1.440.839	-1.254.355	-939.810	459.926	1.882.573	3.327.990	4.796.038
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	9.697.221	8.597.629	7.498.037	6.398.445	5.298.852	4.415.710	3.532.568	2.649.426	1.766.284	883.142	0
Summe Passiva	9.101.885	7.703.160	6.339.697	5.011.361	3.648.014	2.426.356	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen besteht nur aus den Sachanlagen und umfasst die Windenergieanlagen einschließlich der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an technischen Infrastruktur zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlagen und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2043 werden die Windenergieanlagen mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das Umlaufvermögen besteht nur aus dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Haftsumme), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 31.12.2026 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen. Das kumulierte Jahresergebnis drückt die Summe der Jahresergebnisse der Emittentin aus. Sollte das kumulierte Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Vermögenslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den geplanten langfristigen Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Die Darlehen werden prognosegemäß zum 31.12.2047 vollständig zurückgezahlt sein. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der Planbilanzen. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf S. 100 f. verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über die Jahre 2026 bis 2047.

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse	0	509.397	2.467.051	2.477.453	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428
(-) Betriebskosten	55.450	102.626	588.591	594.584	603.960	609.022	615.953	639.497	645.269	651.157	657.163
davon Vollwartungsvertrag	0	12.348	139.944	142.743	145.598	148.510	153.249	174.555	178.046	181.607	185.239
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	200	884	7.800	7.956	8.115	8.277	8.443	8.612	8.784	8.960	9.139
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische und technische Betriebsführung	0	10.366	52.589	53.853	55.762	56.877	58.015	59.175	60.359	61.566	62.797
davon Steuerberatung, Buchführung	10.000	10.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
davon Wirtschaftsprüfer	4.000	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687
davon Stromkosten	0	2.925	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
davon Direktvermarktung MPM	0	7.739	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483
davon Pacht	0	20.261	225.127	226.063	229.661	229.661	229.661	229.661	229.661	229.661	229.661
davon BNK/Artenschutz-Systeme	0	342	3.800	3.876	3.954	4.033	4.113	4.196	4.279	4.365	4.452
davon Monitoring	0	191	2.122	2.164	2.207	2.251	2.296	2.342	2.389	2.437	2.486
davon Kommunale Beteiligung	0	10.319	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977
davon Unvorhergesehenes	40.000	22.000	22.000	22.440	22.889	23.347	23.814	24.290	24.776	25.271	25.777
(-) Zinsaufwendungen	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
(-) Abschreibungen	0	124.990	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Jahresergebnis	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826	-85.351	-49.106	-12.975	23.037
(+) Abschreibungen	0	124.990	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779
(+) Zinsaufwendungen	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-55.450	406.771	1.878.460	1.882.869	1.913.468	1.908.406	1.901.474	1.877.931	1.872.158	1.866.270	1.860.265
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	8.888.188	13.332.282	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	-8.943.638	-12.925.511	1.878.460	1.882.869	1.913.468	1.908.406	1.901.474	1.877.931	1.872.158	1.866.270	1.860.265
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	3.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	7.924.000	11.886.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	0	216.450	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592
(-) Gezahlte Zinsen	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
(-) Ausschüttung	0	0	175.000	175.000	175.000	210.000	210.000	210.000	245.000	280.000	280.000
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	0,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%	6,00%	7,00%	8,00%	8,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	2.080.362	-1.708.443	723.943	-134.299	-61.682	-59.726	-24.639	-6.164	-4.918	-3.788	32.224
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	2.080.362	371.918	1.095.861	961.561	899.879	840.154	815.514	809.350	804.432	800.644
(=) Bankguthaben	2.080.362	371.918	1.095.861	961.561	899.879	840.154	815.514	809.350	804.432	800.644	832.868
davon Rückbaurücklage	0	0	27.200	54.400	81.600	108.800	136.000	163.200	190.400	217.600	244.800
davon Schuldendienstrücklage	0	0	736.867	720.060	527.440	514.834	502.229	489.623	477.018	464.412	451.807
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	0	371.918	331.794	187.101	290.840	216.520	177.286	156.527	137.014	118.632	136.262

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	50.767.599
(-) Betriebskosten	670.075	713.370	720.126	727.017	734.047	742.985	768.572	776.433	784.450	792.628	800.970	13.993.947
davon Vollwartungsvertrag	190.634	211.871	216.108	220.431	224.839	231.104	253.965	259.045	264.226	269.510	274.900	4.078.472
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	9.322	9.508	9.698	9.892	10.090	10.292	10.498	10.708	10.922	11.140	11.363	190.603
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	27.500
davon kaufmännische und technische Betriebsführung	64.053	65.334	66.641	67.974	69.333	70.720	72.134	73.577	75.048	76.549	78.080	1.310.802
davon Steuerberatung, Buchführung	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	262.974
davon Wirtschaftsprüfer	4.780	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	105.189
davon Stromkosten	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	652.925
davon Direktvermarktung MPM	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	757.390
davon Pacht	234.757	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	4.857.283
davon BNK/Artenschutz-Systeme	4.541	4.632	4.725	4.819	4.916	5.014	5.114	5.217	5.321	5.427	5.536	92.672
davon Monitoring	2.536	2.586	2.638	2.691	2.745	2.799	2.855	2.913	2.971	3.030	3.091	51.740
davon Kommunale Beteiligung	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	1.009.854
davon Unvorhergesehenes	26.292	26.818	27.354	27.901	28.459	29.029	29.609	30.201	30.805	31.421	32.050	596.542
(-) Zinsaufwendungen	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
(-) Abschreibungen	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.263.789	0	0	0	0	22.220.470
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	5.784	210.965	214.479	217.972	221.444	870.644
(=) Jahresergebnis	52.143	50.867	86.129	121.256	156.245	186.484	314.545	1.399.736	1.422.646	1.445.418	1.468.047	4.796.038
(+) Abschreibungen	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.263.789	0	0	0	0	22.220.470
(+) Zinsaufwendungen	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.847.352	1.804.058	1.797.302	1.790.410	1.783.381	1.774.443	1.743.071	1.530.030	1.518.498	1.506.827	1.495.014	35.903.009
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.220.470
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	1.847.352	1.804.058	1.797.302	1.790.410	1.783.381	1.774.443	1.743.071	1.530.030	1.518.498	1.506.827	1.495.014	13.682.539
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.500.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19.810.000
(-) Tilgung von Krediten	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	883.142	883.142	883.142	883.142	883.142	883.142	19.810.000
(-) Gezahlte Zinsen	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
(-) Ausschüttung	280.000	350.000	350.000	350.000	420.000	525.000	525.000	560.000	630.000	700.000	1.050.000	7.700.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>8,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>16,00%</i>	<i>18,00%</i>	<i>20,00%</i>	<i>30,00%</i>	<i>220,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	61.331	-9.946	25.316	60.443	25.432	167.121	170.192	-43.406	-90.496	-137.724	-465.095	596.038
(+) Bankguthaben Vorjahr	832.868	894.199	884.253	909.570	970.013	995.445	1.162.566	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	
(=) Bankguthaben	894.199	884.253	909.570	970.013	995.445	1.162.566	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038	
davon Rückbaurücklage	272.000	299.200	326.400	353.600	380.800	408.000	435.200	462.400	489.600	516.800	544.000	
davon Schuldendienstrücklage	439.201	426.596	413.990	401.385	324.696	314.364	304.031	293.698	283.365	273.033	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	182.998	158.458	169.180	215.028	289.949	440.203	593.528	533.254	425.891	271.300	52.038	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Die Umsatzerlöse umfassen zum einen die Einspeiseerlöse aus dem Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin; zum anderen umfassen die Umsatzerlöse in den Jahren 2027 bis 2047 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 105). Sollten die Einspeiseerlöse und die Erstattung der finanziellen Beteiligung nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Gewerbesteuerzahlungen** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für den Vollwartungsvertrag, Haftpflicht-/Allgefahrenversicherung, Vergütung für die Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung MPM, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK) und Artenschutz-Systeme, Kosten für Monitoring, Kosten für die kommunale Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Sollten Betriebskosten, Zinsaufwendungen oder Gewerbesteuerzahlungen höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Diese Position und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf den **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** der Emittentin, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen. Der Cashflow nach Investitionstätigkeit drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen in Sachanlagen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und dem Abruf von Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Die gezahlten Zinsen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin einschließlich Bürgschaftskosten für die Rückbaugarantie. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiger Abfindungsanspruch im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung ist für das Jahr 2028 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen auf die S. 102 ff. verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2026 bis 2047.

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse	0	509.397	2.467.051	2.477.453	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	55.450	102.626	588.591	594.584	603.960	609.022	615.953	639.497	645.269	651.157	657.163
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	124.990	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779
Betriebsergebnis	-55.450	281.780	489.681	494.089	524.688	519.627	512.695	489.152	483.379	477.491	471.485
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
Finanzergebnis	-400.000	-668.932	-763.068	-742.576	-700.558	-658.540	-616.521	-574.503	-532.485	-490.466	-448.448
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826	-85.351	-49.106	-12.975	23.037
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826	-85.351	-49.106	-12.975	23.037
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	0	-1.106	-781	-710	-502	-397	-297	-244	-140	-37	66

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	50.767.599
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	670.075	713.370	720.126	727.017	734.047	742.985	774.357	987.398	998.930	1.010.601	1.022.414	14.864.591
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.263.789	0	0	0	0	22.220.470
Betriebsergebnis	458.573	415.279	408.522	401.631	394.602	385.663	479.282	1.530.030	1.518.498	1.506.827	1.495.014	13.682.539
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
Finanzergebnis	-406.430	-364.412	-322.393	-280.375	-238.357	-199.179	-164.737	-130.294	-95.852	-61.409	-26.967	-8.886.501
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	52.143	50.867	86.129	121.256	156.245	186.484	314.545	1.399.736	1.422.646	1.445.418	1.468.047	4.796.038
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	5.784	210.965	214.479	217.972	221.444	870.644
Steuerliches Jahresergebnis	52.143	50.867	86.129	121.256	156.245	186.484	320.329	1.610.701	1.637.126	1.663.390	1.689.491	5.666.682
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	149	145	246	346	446	533	915	4.602	4.678	4.753	4.827	17.492

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind **Umsatzerlöse** bestehend zum einen aus den Einspeiseerlösen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin und zum anderen aus der prognostizierten Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 107, Fn. 1). Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots oder mehr Zeiträumen mit negativen Strompreisen niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus den Betriebskosten (Kosten des Vollwartungsvertrags, Haftpflicht-/Allgefahrenversicherung, Vergütung für die Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung MPM, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) und Artenschutz-Systeme, Kosten für Monitoring, Kosten für die kommunale Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes) sowie der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbesteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus dem **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 107 f. verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die zwei Windenergieanlagen der Emittentin sollen bis zum 30.11.2027 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden (Prognose). Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2047 angenommen. Nach tatsächlichem Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.

Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, die gewählten Standorte und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Förderung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms und der Höhe der Förderung nach dem EEG ab. Der gesetzliche Fördersatz (anzulegender Wert) für den von den Windenergieanlagen erzeugten und eingespeisten Stroms bestimmt sich für die Emittentin als Bürgerenergiegesellschaft nach dem gesetzlich festgelegten anzulegenden Wert gemäß § 46 EEG und beträgt – bezogen auf einen Standort mit 100 % Standortgüte und bei Inbetriebnahme im Jahr 2027 – 6,71 ct/kWh. Nach Anlegen des gesetzlichen Korrekturfaktors beträgt der gesetzliche Fördersatz (sog. anzulegender Wert) voraussichtlich 10,08 ct/kWh (Prognose) (siehe S. 74 f.). Änderungen dieser Marktbedingungen und Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch einen niedrigeren gesetzlichen Fördersatz auf die Windenergieanlagen der Emittentin auswirken, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standorte und Windverhältnisse: Zur Beschreibung der Standorte der geplanten Anlageobjekte wird auf die Ausführungen auf S. 72 verwiesen. Die Windverhältnisse an den Standorten der geplanten Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag der Windenergieanlagen zusammen wird mit 24.988.364 kWh prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 68 f.). Veränderte Windverhältnisse an den Standorten können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Flächen wurden durch den Abschluss von entsprechenden Gestattungs- und Nutzungsverträgen gesichert. Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Im vorliegenden Fall werden die Windenergieanlagen jedoch von einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2023 realisiert, sodass sich – bei Vorliegen und Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen – die Förderfähigkeit des erzeugten Stroms und die Höhe des anzulegenden Werts nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Regeln bestimmt und kein Zuschlag aus einer Ausschreibung erforderlich ist. Werden die Voraussetzungen für die Behandlung als Bürgerenergiegesellschaft nicht (mehr) erfüllt bzw. erforderliche Nachweise nicht fristgerecht erbracht oder behördliche/gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten, kann der gesetzliche Förderanspruch entfallen. Ein Entfallen des Förderanspruchs kann negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in der Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen,

Angebote und Erfahrungswerte der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin und des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden entsprechende Rücklagen gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.11.2025 ermöglicht. Sollte die Genehmigung auf Klagen Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen oder höheren Betriebskosten führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind bis zum 30.11.2027 vorgesehen (Prognose). Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 31.12.2026 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Generalunternehmervertrag. Die Investitionen sollen bis zum 30.11.2027 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2047. Die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger besteht ebenfalls zum 31.12.2047.

Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2047 ordentlich oder vor dem 31.12.2047 außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Sollten Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2047 ordentlich oder vor dem 31.12.2047 außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich außerordentliche Kündigungen der Anleger aus wichtigem Grund vor dem 31.12.2047 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2047 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgefallen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Windenergieanlagen unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann sind die Windenergieanlagen einschließlich der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und

Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

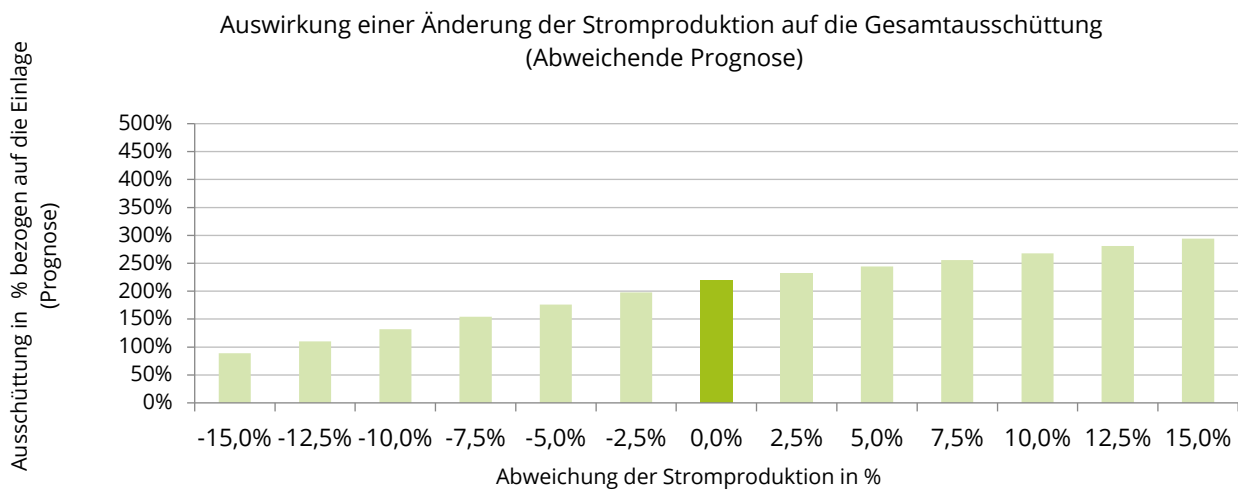
Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

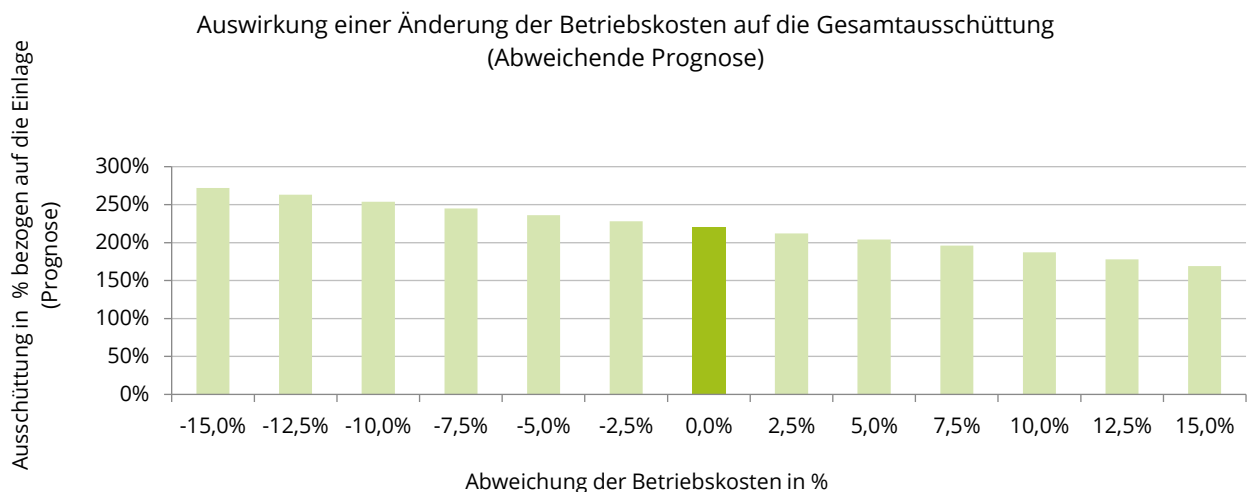
Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 220% ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2047) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 68 f.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Seite absichtlich frei



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers bis zur Höhe der Haftsumme kommt, soweit die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, während der Kapitalanteil des Anlegers durch Verlust bereits unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB); das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese ohne Begrenzung auf die Haftsumme aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit erheblichen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des

Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht. Prognostizierte Ausschüttungen für die Beteiligung dürfen nicht mit garantierten Zinszahlungen verwechselt werden.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung oder zu einem vollständigen Ausfall der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die zwei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom 25.11.2025 durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von

Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar sind und/oder aufgehoben werden.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlagen ganz oder teilweise unmöglich werden, insbesondere weil die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, Lieferengpässen oder verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin die erforderlichen Verträge zur Sicherung des Rückbaus der bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet nicht rechtzeitig abschließen kann oder dadurch, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen

zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Darüber hinaus kann eine verspätete Inbetriebnahme Auswirkungen auf die Höhe des gesetzlichen Fördersatzes (anzulegender Wert) für den eingespeisten Strom haben. Bei Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2023 wird kein individueller Zuschlagswert festgelegt. Stattdessen wird der Zuschlagswert nach § 46 Abs. 1 EEG 2023 durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr ersetzt. Maßgeblich für die Höhe des gesetzlichen Fördersatzes ist damit der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 31.11.2027 hinaus, käme es zu einer Reduzierung des gesetzlichen Fördersatzes gegenüber dem in der Prognoserechnung angenommenen Fördersatz.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für den gesamten Prognosezeitraum der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlagen ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Wartungsvertrag, technische Verfügbarkeit Netzanschlusseinrichtungen und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen

oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Der Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen enthält bereits Auflagen, insbesondere auch betriebsbeschränkende Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf, Eisabfall und zum Artenschutz. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – z.B. auf Einwendungen Dritter hin oder aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen bzw. Verstöße gegen Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsauflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen bestehende oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in zwei Windenergieanlagen des Herstellers Nordex SE sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an zwei

Standorten. Eine Diversifizierung der damit verbundenen Standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Zahlungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Der gesetzliche Fördersatz (anzulegender Wert) für den in das Netz eingespeisten Strom aus Windenergieanlagen an Land wird danach grundsätzlich im Wege einer Ausschreibung ermittelt. In diesem Regelfall bildet der Zuschlagswert des erfolgreichen Gebots die Grundlage für den anzulegenden Wert und damit für die Höhe des Zahlungsanspruchs (insbesondere Marktpremie). Bei Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2023 wird abweichend hiervon kein individueller Zuschlagswert festgelegt. Stattdessen wird der Zuschlagswert nach § 46 Abs. 1 EEG 2023 durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr ersetzt. Maßgeblich für die Höhe des gesetzlichen Fördersatzes ist damit der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Der gemäß § 46 Abs. 1 EEG 2023 ermittelte Durchschnittswert beträgt 6,71 ct/kWh bei Inbetriebnahme im Jahr 2027. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 31.11.2027 hinaus, käme es voraussichtlich zu einer Reduzierung des gesetzlichen Fördersatzes gegenüber dem in der Prognoserechnung angenommenen Fördersatz.

Der gesetzliche Fördersatz (anzulegender Wert) erhöht oder reduziert sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Der Gütefaktor beträgt für die geplanten Windenergieanlagen im Durchschnitt 53,60%, sodass ein Korrekturfaktor von 1,5032 angenommen wurde, was einen anzulegenden Wert von 10,08 ct/kWh ergibt (Prognose). Gemäß § 36h Abs.

2 EEG 2023 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 53,60% des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 53,60% des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiserlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Nichterfüllung der Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG 2023. Für Bürgerenergiegesellschaften gelten besondere förderrechtliche Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des gesetzlichen Fördersatzes (anzulegender Wert) für den eingespeisten Strom ohne individuellen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren.

Die Inanspruchnahme dieser besonderen Förderregelungen setzt voraus, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und anschließend alle fünf Jahre gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Anforderungen an eine Bürgerenergiegesellschaft nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachweist, etwa aufgrund von Änderungen in der Gesellschafterstruktur, den Stimmrechtsverhältnissen oder organisatorischer Versäumnisse. Wird der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis nicht spätestens innerhalb der in § 22b EEG vorgesehenen Fristen geführt, entfällt der Förderanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Nachweisfrist folgt.

Der Eintritt eines solchen Risikos kann zum vollständigen Wegfall der Förderzahlungen führen und die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG/Erstattungsrisiko

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde Strom gemäß § 6 EEG. Nach den Vorgaben des § 6 EEG muss der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die an die Gemeinde geleisteten Zahlungen erstatten. Diese Erstattungen sind in den Prognoserechnungen der Emittentin als zusätzliche Umsatzerlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt.

Voraussetzung für die Erstattung ist die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung der relevanten Strommengen. Zahlungen für Strommengen, die keine Förderung erhalten, sind nicht erstattungsfähig. Dies betrifft insbesondere Strom, der im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußert wird oder im Marktprämienmodell aufgrund hoher oder negativer Strompreise keine Marktprämie erhält. Entfällt der Anspruch auf die Marktprämie, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der kommunalen Zahlungen.

Eine geringere als die prognostizierte Erstattung kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen, und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Strafzahlungen nach EEG und Netztrennung/Unterbindung der Einspeisung nach EEG

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufgerechnet werden. Nach § 52a EEG 2023 muss der Netzbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische oder betriebliche Vorgaben des EEG die Anlagen vom Netz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden. In diesem Zeitraum entstehen keine Einspeiseerlöse. Es bestehen deswegen Risiken, dass Pflichtverstöße zu Strafzahlungen oder zum Entfall von Einspeiseerlösen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Für Zeiträume, in denen gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2023 der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. In der Prognoserechnung wird dieses Risiko durch einen Sicherheitsabschlag abgebildet. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise häufiger auftreten als prognostiziert und sich die prognostizierten Erlösminderungen als zu gering erweisen.

Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Viertelstunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Stromertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr betriebsbereit sind.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und

vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall oder eine Störung im Umspannwerk bzw. der Netzanschlusseinrichtungen die Stromeinspeisung verhindern bzw. unmöglich machen. Da die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Die Emittentin nutzt zur Stromeinspeisung im Abschnitt zwischen zwei zu errichtenden Zählstationen bis zu den Übergabestationen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG für jeweils eine Windenergieanlage jeweils eine bestehende Einspeiseeinleitungen für Strom der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG. Über diese Einspeiseeinleitungen wird auch Strom aus jeweils einem der zwei Anlagenteile der Photovoltaikanlage der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG eingespeist. Die maximale Einspeiseleistung der beiden Anlagenteile der Photovoltaikanlage beträgt 8.640 kW (Anlagenteil 1) bzw. 6.080 kW (Anlagenteil 2). Die Kapazität für die gleichzeitige Stromeinspeisung an den beiden Netzverknüpfungspunkten ist jedoch auf maximal 9.441,80 kW bzw. 8.528,32 kW begrenzt, so dass die Windenergieanlagen der Emittentin und die Photovoltaikanlage der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG nicht gleichzeitig mit voller Leistung einspeisen können (sog. Überbauung des Netzverknüpfungspunktes). Der Strom aus der Photovoltaikanlage darf in diesen Fällen vorrangig eingespeist werden. Bei einer Überschreitung der Einspeisekapazität an den Einspeisepunkten muss die Leistung der Windenergieanlagen der Emittentin entsprechend reduziert werden, um die gesamte Einspeisekapazität nicht zu überschreiten (sog. **Wirkleistungsbegrenzung**). Es kann dann nicht der gesamte theoretisch erzeugbare Strom in das Netz eingespeist werden. Es besteht das Risiko, dass in den Erzeugungszeiten der Emittentin mehr Strom aus der Photovoltaikanlage eingespeist wird, als die Emittentin angenommen hat, und deswegen die Abschläge, die die Emittentin in ihrer Kalkulation aufgrund der Begrenzung der Kapazität des Netzverknüpfungspunktes vorgenommen hat, nicht ausreichen und eine größere Strommenge als angenommen nicht eingespeist werden kann.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen wurde. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen an den Standorten der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu verzögerten Inbetriebnahmen führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten und in der Folge zu niedrigeren Erträgen der Windenergieanlagen führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Ferner können Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen in bereits abgeschlossenen oder von der Emittentin noch abzuschließenden Verträgen dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Gestattungs- und Nutzungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen.

Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte

Maß hinaussteigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zunächst durch eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer sowie des aufzubringenden Eigenkapitals und im Übrigen zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die Zwischenfinanzierungsmittel und die langfristigen Fremdmittel wurden verbindlich zugesagt. Es besteht das Risiko, dass die Investitionskosten den geplanten Betrag übersteigen und deswegen mehr Fremdmittel als geplant aufgenommen werden müssen.

Die Auszahlung der Zwischenfinanzierung und der langfristigen Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel

von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrechterhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen erneut abgeschlossen werden müssten. Wird die vollständige Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Höhe der Zinsen der langfristigen Fremdmittel soll durch ein Zinssicherungsgeschäft abgesichert werden. Es besteht das Risiko, dass das Zinssicherungsgeschäft nicht oder nicht mit den angenommenen Konditionen abgeschlossen werden kann und die Emittentin für die langfristigen Fremdmittel deswegen höhere Zinsen als geplant zahlen muss.

Die Windenergieanlagen werden an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner werden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können. Im Fall einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, die Darlehensverträge ganz oder teilweise zu kündigen und diese Sicherheiten zu verwerten. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Sofern es nach einer Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut nicht möglich ist, die für die Ablösung der gekündigten Darlehen erforderlichen Fremdmittel bei einem anderen Kreditinstitut einzudecken, kann es zu einer Zwangsverwertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut kommen. Bei der Zwangsverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös der Zwangsverwertung nicht ausreicht, um die bei dem finanzierenden Kreditinstitut aufgenommenen Fremdmittel zurückzuzahlen. Für die Emittentin ist insoweit auch

eine nachfolgende Zwangsliquidation mit Verwertung sämtlicher Aktiva nicht auszuschließen.

Bei vorzeitiger Fälligkeitstellung der Darlehen oder außerordentlicher Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut kann die Bank ggf. als Ausgleich für den entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Nachteile, die ihr durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, Vorfälligkeitsentschädigungen geltend machen, deren Höhe maßgeblich von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt abhängt. Hierdurch kann es zu – unter Umständen auch deutlich – höheren Kapitaldienstzahlungen kommen, die aus den liquiden Mitteln der Emittentin nicht aufgebracht werden können.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht in einer Höhe eingeworben, die die Herstellung der Anlageobjekte ermöglicht, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. In

diesem Fall können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen kann beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z.B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen gegenüber Vertragspartnern und/oder Gläubigern bzw. den Anlegern nicht zeitgerecht nachkommen kann. Bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko/Risiko fehlender Einlagensicherung

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kommanditanteile unterliegen keiner

Einlagensicherung. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko, dass die prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen der Anleger aus den angebotenen Kommanditeilen nicht bedient werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung kann ein Anstieg des Zinsniveaus zu höheren Finanzierungskosten der Emittentin führen. Ferner können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn solche Beschlüsse von ihm nicht mitgetragen wurden und sie seinen Interessen oder Anlagezielen widersprechen oder für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden mit der Folge wirtschaftlicher Nachteile für die Emittentin. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte

Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Erich Wust ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (Wust Windkraft Verwaltungs- und BeteiligungsgmbH) und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Erich Wust ist darüber hinaus für die Wust Windkraft Verwaltungs- und BeteiligungsgmbH als Geschäftsführer tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Erich Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der folgenden Gesellschaften ist: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) und WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin). Erich Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig. Herr Erich Wust ist ferner über seine Tätigkeit als Geschäftsführer für die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführer für die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG tätig (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen hat). Erich Wust ist ferner unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 25.000 Euro an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen hat) beteiligt.

Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie für die Komplementärin der Emittentin (Wust Windkraft Verwaltungs- und BeteiligungsgmbH) als Geschäftsführerin tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Nadine Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditist mit

kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 25.000 Euro an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen hat) beteiligt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100% der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Nadine Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG.

Nadine Paulus ist ferner über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) als Geschäftsführerin tätig. Nadine Paulus ist ferner über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG tätig (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen hat). Nadine Paulus ist ferner mit einem Anteil von 50% des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33% an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die PW Energie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig.

Stefan Paulus ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Stefan Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditist mit

einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 25.000 Euro an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen hat) beteiligt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100% der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Stefan Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Stefan Paulus ist für die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG als Prokurist tätig. Er ist ferner über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) tätig. Stefan Paulus ist zudem mittelbar an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG über einen Anteil von 33,33% an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, beteiligt.

Dr. Bernd Wust ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH) und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Dr. Bernd Wust ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) sowie unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte noch zu beauftragenden Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner unmittelbar als Kommanditist mit einem Anteil von 10.000 Euro an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) geschlossen hat).

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100% der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Dr. Bernd Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG.

Dr. Bernd Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) als Geschäftsführer tätig. Dr. Bernd Wust ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist darüber mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt.

Wegen der Personenidentität von Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin

negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2047 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die Haftsumme entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Haftsumme wieder auflebt, wenn die Einlage zurückbezahlt wird oder wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verlust bereits unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder so weit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Kommanditisten sind ferner in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der insgesamt erhaltenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme verpflichtet, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die

Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurückzahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern. Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG



Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Erich Wust gegründet. Erich Wust hat seit mehr als 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.



Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt.





Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage: 1x Vestas V90

Leistung: 2,0 MW

Gesellschafter: 33

Inbetriebnahme: 2005



Solarpark Markt Erlbach

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 320 kWp

Gesellschafter: 33

Inbetriebnahme: 2009



WUW – Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen: 2x Enercon E-82

Leistung: 2,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 64

Inbetriebnahme: 2009



Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen: 2x Vestas V90

Leistung: 2,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 99

Inbetriebnahme: 2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen: 2x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 99

Inbetriebnahme: 2010



Solarpark Aurachtal

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 1.523 kWp

Gesellschafter: 12

Inbetriebnahme: 2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen: 4x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 180

Inbetriebnahme: 2011



Bürgerwind Edelsfeld

Anlagen: 2x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 128

Inbetriebnahme: 2011 / 2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage: 1x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW

Gesellschafter: 79

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlagen: 3x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 118

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen: 4x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 228

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen: 2x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 120

Inbetriebnahme: 2012



Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen: 2x Enercon E101

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 83

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen: 2x Enercon E-82 E2

Leistung: 2,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 128

Inbetriebnahme: 2011 / 2012



Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlage: 1x Nordex N-117/2400

Leistung: 2,4 MW

Gesellschafter: 59 + Gemeinde Ursensollen

Inbetriebnahme: 2013



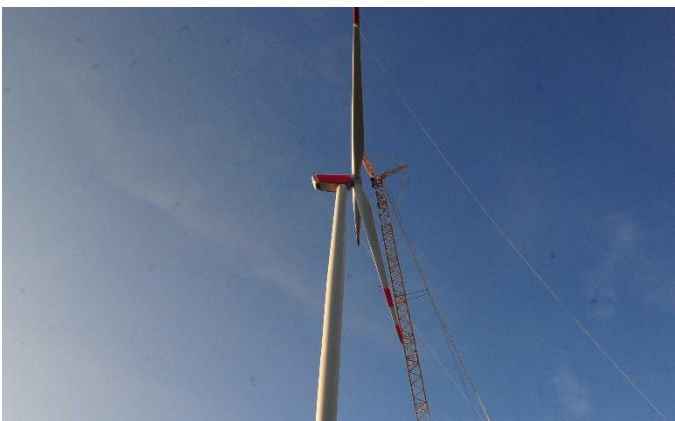
Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlage: 1x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW

Gesellschafter: 46

Inbetriebnahme: 2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlage: 1x Nordex N 117/2400

Leistung: 2,4 MW

Gesellschafter: 58

Inbetriebnahme: 2013



Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage: 1x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW

Gesellschafter: 80

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen: 6x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 373

Inbetriebnahme: 2014 / 2015



Bürgerwindenergie Königstein

Anlagen: 2x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 96

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen: 2x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 135

Inbetriebnahme: 2014



Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen: 5x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 197

Inbetriebnahme: 2014 / 2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen: 5x Vestas V112

Leistung: 3,0 MW je Anlage

Gesellschafter: 240

Inbetriebnahme: 2015



Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlagen: 5x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 253

Inbetriebnahme: 2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen: 4x Vestas V 112

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 250

Inbetriebnahme: 2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen: 3x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 181

Inbetriebnahme: 2016



Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen: 2x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 6

Inbetriebnahme: 2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen: 2x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 140

Inbetriebnahme: 2017



Bürgerwindenergie Birkach

Anlagen: 2x Vestas V 126

Leistung: 3,3 MW je Anlage

Gesellschafter: 108

Inbetriebnahme: 2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen: 7x Enercon E-141 EP4

Leistung: 4,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 348

Inbetriebnahme: 2019



Bürger Sonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage: Freiflächen-Solaranlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 13

Inbetriebnahme: 2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlage: 1x Nordex N 117

Leistung: 2,4 MW

Gesellschafter: 23

Inbetriebnahme: 2019



Bürger Sonnenenergie Großhabersdorf

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 20

Inbetriebnahme: 2020



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen: 2x Vestas V 136

Leistung: 4,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 190

Inbetriebnahme: 2020 / 2021



Bürger Sonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 52

Inbetriebnahme: 2020



Bürger Sonnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 10.000 kWp

Gesellschafter: 67

Inbetriebnahme: 2020



Bürger Sonnenenergie Oberstreu

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 6.000 kWp

Gesellschafter: 36

Inbetriebnahme: 2022



Bürger Sonnenenergie Röbersdorf

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 4.200 kWp

Gesellschafter: 25

Inbetriebnahme: 2022



Bürgerwindenergie Haunetal

Anlage: 1x Vestas V 150

Leistung: 4,2 MW

Gesellschafter: 120

Inbetriebnahme: 2014



Bürger Sonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlagen: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 14.000 kWp

Gesellschafter: 56

Inbetriebnahme: 2022



Bürger Sonnenenergie Burghaslach

Anlage: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 20.000 kWp

Gesellschafter: 94

Inbetriebnahme: 2022



Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord

Anlagen: 5x Nordex N117

Leistung: 2,4 MW je Anlage

Gesellschafter: 100

Inbetriebnahme: 2023



Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd

Anlagen: 5x Nordex N117
 Leistung: 2,4 MW je Anlage
 Gesellschafter: 100
 Inbetriebnahme: 2023



Bürgersonnenenergie Unterschlaubach

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage
 Leistung: 10.000 kWp
 Gesellschafter: 86
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgersonnenenergie Herrnneuses-Oberroßbach

Anlagen: 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen
 Leistung: 37.000 kWp Gesamtleistung
 Gesellschafter: 295
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgersonnenenergie Illlesheim

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage
 Leistung: 11.500 kWp
 Gesellschafter: 79
 Inbetriebnahme: 2024



BWE Frankenhöhe

Anlagen: 4x Vestas V 162
 Leistung: 6,2 MW je Anlage
 Gesellschafter: 450
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgersonnenenergie Unsleben

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage
 Leistung: 11.500 kWp
 Gesellschafter: 97
 Inbetriebnahme: 2024



Bürgerwindenergie Happurg

Anlagen: 2x Vestas V 162

Leistung: 6,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 246

Inbetriebnahme: 2025



Bürgerenergiepark Mühlhausen

Anlage: Freiflächenphotovoltaikanlage

Leistung: 18.500 kWp

Gesellschafter: 131

Inbetriebnahme: 2025



Bürgerwindenergie Teilheim

Anlage: 3 x Vestas V172

Leistung: 7,2 MW je Anlage

Gesellschafter: 271

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürger Sonnenenergie Pommersfelden

Anlagen: Freiflächen-Photovoltaikanlage

Leistung: 20.000 kWp

Gesellschafter: 100

Inbetriebnahme: 2025



Bürgerwindenergie Dettelbach-Bibergau

Anlage: 4 x Vestas V172

Leistung: 7,2 MW je Anlage

Gesellschafter: Einwerbung läuft

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf

Anlagen: 7 x Nordex N175

Leistung: 6,8 MW je Anlage

Gesellschafter: 418

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürgerwindenergie Weisendorf

Anlagen: 3 x Vestas V172

Leistung: 7,2 MW je Anlage

Gesellschafter: Einwerbung läuft

Inbetriebnahme: 2027 (geplant)



Bürgerwindenergie Eggensee-Wulkersdorf

Anlagen: 3 x Enercon E175

Leistung: 6,0 MW je Anlage

Gesellschafter: Einwerbung läuft

Inbetriebnahme: Juli 2027 (geplant)



Der Windpark Mühlhausen 2 im Detail



Der Windpark Mühlhausen 2 im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen von Liquiditätsüberschüssen aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Gewerbesteuern, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Herstellers Nordex SE, Typ Nordex N-175 – 6,8 MW, einschließlich der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, einzusetzen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen beauftragt. Für den laufenden Betrieb hat die Emittentin einen langfristigen Wartungsvertrag mit der Nordex SE abgeschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Ferner hat die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen 3.376.000 Euro (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 95.000 Euro, siehe S. 94). Diese werden für den schlüsselfertigen Erwerb von zwei Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag in Höhe von 23.310.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher hat die Emittentin eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 4.000.000 Euro, eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 3.500.000 EUR sowie Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von 19.810.000 Euro aufgenommen.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Herstellers Nordex SE, Typ Nordex N-175 – 6,8 MW, und den Einrichtungen für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlagen haben je eine Nabenhöhe von 179 m, eine Gesamthöhe von 266,5m und eine Nennleistung von 6,8 MW. Die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz umfassen die Kabeltrassen von den Windenergieanlagen bis zu den Zählstationen (siehe S. 75 f.), in denen der erzeugte Strom in die beiden Kabeltrassen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG eingespeist wird, die wiederum den Strom über zwei separate Übergabestationen in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH einspeisen. Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden nach Abzug laufender Kosten, Gewerbesteuern, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die zwei Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Die Nettoeinnahmen verteilen sich zu jeweils 1.688.000 Euro auf die zwei Anlagen.



Technische Daten der Windenergieanlagen (laut Herstellerangabe)

Übersicht				
Erzeugungsart	Wind			
Gesamtleistung der Windenergieanlagen	13,6 MWp			
Zustand, Alter der Windenergieanlagen	Neuanlagen			
Standortgrundstücke	WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-Nr.
	1	96172 Markt Mühlhausen	Mühlhausen	2150
	2	96172 Markt Mühlhausen	Mühlhausen	1130, 1132, 1162
Staat und Bundesland der Windenergieanlagen	Bundesrepublik Deutschland, Bayern			
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss in Zählstationen und Weiterleitung über zwei Kabeltrassen und Übergabestationen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG zur Einspeisung in Mittelspannungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH; die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen noch nicht vor.			
Betriebsdaten (je Windenergieanlage)				
Nennleistung	Je WEA: 6.800 kW			
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s			
Abschaltgeschwindigkeit	20 m/s			
Windklasse – IEC	IEC S			
Maximaler Schallleistungspegel	106,9 dB(A)			
Rotor mit Rotorblattverstellung				
Typ	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung			
Rotorblattlänge	85,7 m			
Maximaler Stärke des Rotorblatts	4,3 m			
Rotordurchmesser	175 m			
Überstrichene Fläche	24.053 m²			
Material	glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff			
Rotorblattverstellung	mikroprozessorgesteuertes Pitchregelungssystem			
Turm				
Typ	Beton-Hybridturm			
Nabenhöhe	179 m			
Bremssystem				
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstelleinheiten			
Rotorbremse	elektromechanisch			
Getriebe				
Typ	Zwei Planetenstufen			
Material	Guss			
Schmiersystem	Druckgespeiste Ölschmierung			

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zur Zinssicherung des langfristigen Darlehens kommen Derivate in Form eines Zinssicherungsvertrages (Swap) zum Einsatz. Im Rahmen des mit einem Kreditinstitut noch abzuschließenden Zinssicherungsvertrages wird der variable Zinssatz aus dem Darlehensvertrag gegen einen festen Zinssatz getauscht, so dass die Emittentin mit einem festen Zinssatz kalkulieren kann. Hierzu wird auf S. 95 f. verwiesen. Im Übrigen werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerk-ProspV zu nennenden Personen an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH sowie die Gründungskommanditisten Evelyn Ammon, Rainer Ammon, Astrid Amon, Julian Amon, Robert Amtmann, Erhard Bader, Johannes Bader, Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Dellermann, Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Bernd Fleischmann, Bernhard Fleischmann, Mareike Fleischmann, Markus Gebhart, Ute Guggenberger, Erich Hahn, Sonja Hahn, Thomas Hans Hertlein, Andreas Hofmann, Katharina Kirchner, Reinhard Kirchner, Stephan Knorr, Herbert Krafft, Stefan Krafft, Sandra Krauß, Stefan Krauß, Gerhard Kreß, Kathrin Kugler, Mario Kugler, Franz Linz, Hiltrud Linz, Dieter Möhringer, Frank Patreck, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Christian Prechtel, Hanna Prechtel, Patrick Prechtel, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Michael Schmidt, Schuster Lukas, Philipp Schuster, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Angelika Steger, Alexander Strinweiß, Tobias Tourniaire, Frank Wehr, Manuel Winkler, Anton Wolf, Florian Wolf, Matthias Wolf, Bernd Wust, Erich Wust und Gertraud Wust) und Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Erich Wust und Nadine Paulus) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Bis zur Bezahlung der Anlageobjekte besteht ein Eigentumsvorbehalt der Generalunternehmerin. Die Windenergieanlagen werden an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Daneben wird die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewähren und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abtreten. Ferner werden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die Windenergieanlagen sind nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.11.2025 so zu betreiben, dass die maximal zulässige Beschattungsdauer an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten nicht überschritten wird. Zur Einhaltung dieser Anforderungen sind die WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten, die sicherstellt, dass die Windenergieanlagen bei Überschreitung der Grenzwerte automatisch ausgeschaltet werden.

Abschaltungen wegen Eisabwurf/Eisabfall

Die Windenergieanlagen sind nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.11.2025 mit geeigneten Eiserkennungssystemen auszustatten, die die WEA bei Eisantritt automatisch außer Betrieb nehmen.

Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sieht der Genehmigungsbescheid vom 25.11.2025 ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten und zur Ermittlung eines anlagenspezifischen Abschaltalgorithmus an beiden Windenergieanlagen vor. Im ersten Betriebsjahr sind die Windenergieanlagen bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vom 01. April bis 30.

September und 01. November bis 15. November von Sonnenuntergang (zwischen 01.10. und 31.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang) bis Sonnenaufgang abzuschalten. Zeitgleich ist eine Messung und anschließende Auswertung von Fledermausaktivitäten im Bereich der WEA durchzuführen. Im zweiten Jahr wird der Algorithmus des ersten Jahres beibehalten oder auf Grundlage der Auswertungen der Messergebnisse entsprechend angepasst. Im dritten Jahr erfolgt der Betrieb der Anlagen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde mit dem neu festgelegten Algorithmus.

Bei Niederschlägen ab 0,2 mm/Stunde und Temperaturen unter 10°C sind keine Abschaltungen notwendig. Die Abschaltzeiten sind während und nach dem Monitoring an die Monitoringergebnisse anzupassen, so dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei maximal zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Reduzierung des gesetzlichen Fördersatzes (anzulegender Wert) auf null bei negativen Strompreisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird. Die Emittentin hat hierfür einen zusätzlichen Abschlag vom prognostizierten Energieertrag vorgenommen (siehe S 68 f.).

Wirkleistungsbegrenzung an den Einspeisepunkten

Die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG betreibt in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen der Emittentin bereits eine Photovoltaikanlage. Dieser besteht aus zwei Anlagenteilen. Anlagenteil 1 hat eine installierte Modulleistung von 10,993,32 kWp und eine Wechselrichterleistung von 8.640 kW (nachfolgend „PV-Anlagenteil 1“). Anlagenteil 2 hat eine installierte Modulleistung von 7.509,84 kWp und eine Wechselrichterleistung 6.080 kW (nachfolgend „PV-

Anlagenteil 2“). Die beiden Anlagenteile speisen über jeweils eine eigene Kabeltrasse und jeweils eine eigene Übergabestation an jeweils einem Netzverknüpfungspunkt in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH ein. Die Emittentin wird diese beiden Kabeltrassen und Übergabestationen zur Einspeisung des von den beiden Windenergieanlagen erzeugten Stroms mitnutzen. Dazu wird für jede der beiden Kabeltrassen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG eine Zählstation errichtet, an denen jeweils eine Windenergieanlagen der Emittentin angeschlossen wird (WEA 1 an der Kabeltrasse des PV-Anlagenteils 1 und WEA 2 an der Kabeltrasse des PV-Anlagenteils 2).

Bei der Mitnutzung der Kabeltrassen und der Übergabestationen besteht jeweils eine Wirkleistungsbegrenzung:

Am Netzverknüpfungspunkt der Übergabestation für den PV-Anlagenteil 1 beträgt die maximale Einspeisekapazität 9.441,80 kW. Am Netzverknüpfungspunkt der Übergabestation für den PV-Anlagenteil 2 beträgt die maximale Einspeisekapazität 8,528,32 kW. Für die maximale Einspeiseleistung aus den PV-Anlagenteilen ist jeweils deren Wechselrichterleistung maßgeblich. D.h. dass an der Übergabestation für PV-Anlagenteil 1 bei voller Solareinspeisung 8.640,00 kW und an der Übergabestation für PV-Anlagenteil 2 bei voller Solareinspeisung 6.080,00 kW durch Strom aus Photovoltaik genutzt werden.

Damit steht für die WEA 1 eine stets freie Einspeisemöglichkeit für eine Leistung von 801,80 kW zur Verfügung. Für WEA 2 steht eine stets freie Einspeisemöglichkeit für eine Leistung von 2.448,32 kW zur Verfügung. Über diese stets freien Einspeisemöglichkeiten hinaus ist eine Einspeisung von Windstrom nur in den Zeiten und in dem Umfang möglich, in denen die PV-Anlagenteile 1 bzw. 2 die maximale Einspeiseleistung von Strom aus Photovoltaik nicht ausschöpfen. Der Strom aus den PV-Anlagenteilen 1 und 2 darf dabei vorrangig eingespeist werden. Bei einer Überschreitung der Einspeisekapazität an den Einspeisepunkten muss die Leistung der Windenergieanlagen der Emittentin entsprechend reduziert werden, um die maximale Einspeisekapazität an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten nicht zu überschreiten (sog. **Wirkleistungsbegrenzung**). Es kann dann nicht der gesamte theoretisch erzeugbare Strom aus Windenergie in das Netz eingespeist werden.

Da aber nur in wenigen Stunden des Jahres die Windenergieanlagen und die PV-Anlagenteile 1 und 2 gleichzeitig so viel Strom produzieren, dass die maximale Einspeiseleistung an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten überschritten wird, entstehen aus dieser sog. „Überbauung der Netzverknüpfungspunkte“ nur vertretbare Einspeiseverluste. Die Emittentin hat diese durch eine Analyse zu den möglichen Ertragsverlusten durch die gleichzeitige Einspeisung

gutachterlich ermitteln lassen (siehe dazu Gutachten zur Wirkleistungsbegrenzung (Hybridanalyse) (siehe S. 70) und darauf basierend einen zusätzlichen Abschlag vom prognostizierten Stromertrag vorgenommen (siehe S. 69).

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt Leistungen, indem sie die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen hat und unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags (S. 130) auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin übernimmt. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen Lieferungen und Leistungen.

Die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG erbringt Leistungen, in dem sie der Emittentin vertraglich die Nutzung von Kabeltrassen und Einspeiseinfrastruktur einräumt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Erich Wust, der auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG. Ferner erbringt Erich Wust die vorgenannten Leistungen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG als Geschäftsführer von deren Komplementärin, der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, selbst. Darüber hinaus erbringt Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Nadine Paulus, die auch Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Nadine Paulus die vorgenannten Leistungen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG als Geschäftsführerin von deren Komplementärin, der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, selbst. Ferner erbringt Nadine Paulus als Geschäftsführerin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vermögensanlage. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG wurde von der Emittentin mit der Vermittlung der Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus erbringt Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung Stefan Paulus erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH selbst. Ferner erbringt Stefan Paulus die vorgenannten Leistungen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG als Prokurist von deren Komplementärin, der WWS Bürgerenergie Verwaltungs-GmbH, selbst. Darüber hinaus erbringt Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung Dr. Bernd Wust erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH selbst. Darüber hinaus erbringt Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Hans Hertlein, Reinhard Kirchner und Gerhard Kreß überlassen der Emittentin jeweils Standortgrundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen. Darüber hinaus erbringen Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Hans Hertlein, Reinhard Kirchner und Gerhard Kreß zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Evelyn Ammon, Rainer Ammon, Astrid Amon, Julian Amon, Robert Amtmann, Erhard Bader, Johannes Bader, Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Dellermann, Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Bernd Fleischmann, Bernhard Fleischmann, Mareike Fleischmann, Markus Gebhart, Ute Guggenberger, Erich Hahn, Sonja Hahn, Thomas Hans Hertlein, Andreas Hofmann, Katharina Kirchner, Reinhard Kirchner, Stephan Knorr, Herbert Krafft, Stefan Krafft, Sandra Krauß, Stefan Krauß, Gerhard Kreß, Kathrin Kugler, Mario Kugler, Franz Linz, Hiltrud Linz, Dieter Möhringer, Frank Patreck, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Christian Prechtel, Hanna Prechtel, Patrick Prechtel, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Michael Schmidt, Schuster Lukas, Philipp Schuster, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Angelika Steger, Alexander Strinweiß, Tobias Tourniaire, Frank Wehr, Manuel Winkler, Anton Wolf, Florian Wolf, Matthias Wolf, Bernd Wust, Erich Wust, Gertraud Wust keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und Verträge

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese wurde der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 25.11.2025 durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt erteilt. Weitere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde bereits Rodungsarbeiten durchgeführt und mit dem Oberbodenabtrag begonnen. Weitere Realisierungsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für den 30.11.2027 geplant (Prognose).

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat verschiedene Verträge für die Nutzung von Grundstücken im Rahmen des Vorhabens geschlossen:

- **Gestattungs- und Nutzungsverträge (Poolverträge)** mit den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern für die Nutzung der Grundstücke als Standort der Windenergieanlagen sowie als Kranstell- und Montagefläche, zur Errichtung und/oder dauerhaften oder vorübergehenden Verbreiterung von Wegen, zur Verlegung von Kabeln, als Standort von Übergabestation/Umspannwerk, zur

Übernahme von Abstands- und Rotorflächen sowie zur Duldung von Freihalteflächen; zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen insgesamt 32 Verträge, die zwischen dem 23.10.2025 und dem 30.03.2026 abgeschlossen wurden.

- einen **Gestattungsvertrag (Poolvertrag)** zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sowie einen **Gestattungsvertrag** zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen mit der Gemeinde Markt Mühlhausen; die Verträge wurden am 23.12.2025 und am 14.10.2025 abgeschlossen.
- zwei **Pachtverträge** für die Gestattung zur Anlage und Unterhaltung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit privaten Grundstückseigentümern vom 20.10.2025 und 12.01.2026.
- ein **Gestattungsvertrag** für das Verlegen von Kabeln mit einer Personengesellschaft vom 24.02.2026.

Ferner hat die Emittentin am 16.03.2026 einen **Generalunternehmervertrag** mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Emittentin beauftragt die WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und wird die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz schlüsselfertig von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG erwerben.

Die Emittentin hat darüber hinaus am 26.03.2026 eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) mit der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG abgeschlossen. Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Nutzung der bestehenden Einspeiseleitungen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz sowie die Umsetzung der Wirkleistungsbegrenzung am Einspeisepunkt.

Des Weiteren hat die Emittentin am 13.03.2026 mit dem Anlagenhersteller Nordex SE einen **Vollwartungsvertrag** für die Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme abgeschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 24.03.2026 mit der Sparkasse Fürth **Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung** der Vorsteuer-Rückerstattung und des Eigenkapitals sowie **Darlehensverträge zur Endfinanzierung** mit Laufzeit bis 2047 bzw. mit Laufzeit bis 2041 abgeschlossen. Zu den Fremdmitteln wird auf S. 95 f. verwiesen.

Die Emittentin hat darüber hinaus am 26.03.2026 mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen

Prospekterstellungsvertrag zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts und der Prospekterstellung sowie am 26.03.2026 einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus die folgenden Verträge abzuschließen:

- **Vertrag über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023** mit den betroffenen Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Umkreis von 2,5 km um eine Windenergieanlage liegt.
- **Zinssicherungsvertrag** (Swap) für das langfristige Darlehen.

Im Übrigen beabsichtigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon abzuschließen.

Gutachten

Es wurde ein Ertragsgutachten und ein Gutachten zur Standortgüte der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg, eingeholt. Ferner wurde ein Ertragsgutachten der Ramboll Deutschland GmbH, Hannover, eingeholt. Ferner wurde eine Hybrid-Analyse der renerco plan consult GmbH, München, zur Abschätzung der Ertragsverluste aufgrund der begrenzten Einspeiseleistung an den Einspeisepunkten eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 68 f. verwiesen.

Ferner wurden Gutachten zum Baugrund, zur Standorteignung, zur Gefährdung von Gasleitungen, zu Eisfall, Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 70 verwiesen.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erachtet die vorstehenden Gutachten als Bewertungsgutachten. Weitere Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.



Ertragsberechnungen und Gutachten



Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Mühlhausen 2 wurden durch zwei Ertragsgutachten durch nachfolgende Institute untersucht:

1. TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg;
2. Ramboll Deutschland GmbH, Hannover.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Gutachten ermittelt.

Die Gutachter haben zur Ermittlung der Windverhältnisse an den Standorten der WEA die Windatlas-Methode mit WAsP angewandt. In die Berechnung sind Ertragsdaten von bereits bestehenden benachbarten Windparks eingeflossen. Für die gutachtlichen Stellungnahmen wurden der auf Produktionsdaten basierende BDB Index der Region 25 sowie MERRA-2 /16/ und EMD-WRF EUR+ /21/ Reanalyse Daten verwendet. Kritische Abweichungen zu der Technischen Richtlinie 6 (TR 6) der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. (FGW) bestehen nicht. Die vorhandenen nicht-kritischen Abweichungen zur Technischen Richtlinie wurden in der Analyse der Unsicherheiten entsprechend berücksichtigt.

Für beide Ertragsberechnungen wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der

Berechnung abweichen. Bei den nachfolgenden Berechnungen wird der sog. P-50 Wert zugrunde gelegt. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet. Hiervon wurden zunächst technische Abschläge vorgenommen (für Einschränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, elektrische Effizienz, Leistungsver schlechterung und Vereisung). Im Anschluss wurden Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen (wegen Schattenreduktion sowie Abschaltungen zum Artenschutz) vorgenommen. Ferner wurden ein weiterer allgemeiner Sicherheitsabschlag sowie ein Abschlag für Netzanschluss vorgenommen. Der Abschlag für Netzanschluss berücksichtigt Ertragsverluste aufgrund der gleichzeitigen Einspeisung der Solaranlage der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der Windenergieanlagen der Emittentin unter Berücksichtigung der Netzanschlussgrenze. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG hat ferner einen **Nachweis zur Standortgüte** mit Datum vom 15.12.2025 erstellt. Die Standortgüte gemäß Anlage 2 zum EEG 2023 beträgt nach dem Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 15.12.2025 durchschnittlich 53,60 % des Referenzertrags der zwei Windenergieanlagen (Prognose).

Die Ertragsberechnungen weisen die auf der Folgeseite beschriebenen **Ergebnisse** aus.



Ergebnisse der Ertragsberechnungen

	Ertragsberechnung TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 04.12.2025	Ertragsberechnung Ramboll Deutschland GmbH vom 18.08.2025
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,57 m/s	5,75 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert¹)	30.293.318 kWh	30.232.965 kWh

¹ d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der **Mittelwert** für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag beträgt **30.263.141 kWh**.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsgrund	Höhe des Abschlags (Mittelwert) ¹
1 Technische Verfügbarkeit	3,0%
2 Elektrische Effizienz	1,9%
3 Leistungsdegradation	0,3%
4 Vereisung	1,3%
Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)	28.366.000 kWh
5 Schallreduktion	0,2%
6 Schatten	0,0%
7 Artenschutz	2,0%
Kalkulierter Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschlägen (Prognose)	27.743.000 kWh
8 Allgemeiner Sicherheitsabschlag	5,0%
9 Abschlag für Netzanschluss (Wirkleistungsbegrenzung)	4,0%
Kalkulierter Ertrag nach sämtlichen Abschlägen (gerundet)	24.988.364 kWh

¹ Für die Abschläge 1 bis 7 wurde ein Mittelwert aus den prognostizierten Einzelabschlägen der Gutachten von Ramboll Deutschland GmbH und TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG ermittelt. Der Abschlag 9 für den Netzanschluss (Wirkleistungsbegrenzung) beruht auf der Analyse der renerco plan consult GmbH zur Wirkleistungsbegrenzung. Der allgemeine Sicherheitsabschlag (8) beruht auf eigenen Annahmen der Emittentin.

Weitere Abschläge

Zur Berechnung der prognostizierten Umsatzerlöse hat die Emittentin von dem vorgenannten kalkulierten Ertrag von kWh folgende weitere Abschläge für einzelne Betriebsjahre vorgenommen:

Abschlagsgrund	Zeitraum des Abschlags	Höhe des zusätzlichen Abschlags
Erlösausfall wegen negativer Strompreise	Gesamter Prognosezeitraum	2%
Zusätzlicher Abschlag während des Gondelmonitorings zum Schutz von Fledermäusen	2027 bis 2028	2%
	2029	1,59%

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung vom 25.06.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den kritischen Immissionsorten zur Nachtzeit eingehalten werden. Der Genehmigungsbescheid vom 25.11.2025 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes für die Nachtzeit vor (Schallreduktion).

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde ebenfalls durch die für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Der Bericht vom 25.06.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich erlaubten acht Stunden Beschattung im Jahr bzw. 30 Minuten Beschattung pro Tag an einzelnen Immissionsorten überschritten werden. Der Genehmigungsbescheid vom 25.11.2025 sieht demgemäß zur Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer vor, dass die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. Soweit daraus rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird auf S. 62 f. verwiesen. Die Betriebsbeschränkungen wurden bei den Ertragsprognosen berücksichtigt (siehe S. 68 f.).

Risikoanalyse Eisabwurf/Eisabfall

Eine gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall an den WEA-Standorten wurde durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG erstellt. Das Gutachten vom 05.06.2025 stellt fest, dass bei Einsatz eines Eiserkennungssystems sowie nach Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Risikominderung das verbleibende Restrisiko für Verkehrsteilnehmer auf den umliegenden Straßen und Wegen als vernachlässigbar sowie eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht anzunehmen ist.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Büro Team 4 GmbH hat mit Datum vom 06.11.2025 einen landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt. Ein Fachbeitrag zum Artenschutz wurde durch die Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, mit Bericht vom Dezember 2024 erstellt. Die darin gewonnen Erkenntnisse wurden in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Der Fachbeitrag zum

Artenschutz und der landschaftspflegerische Begleitplan sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids vom 25.11.2025.

Der Fachbeitrag zum Artenschutz stellt fest, dass für bestimmte Arten eine Gefährdung durch Kollision nicht ausgeschlossen werden kann. Das Kollisionsrisiko kann durch konfliktvermeidende Maßnahmen verringert werden. Insbesondere wird ein Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen empfohlen. Diese Empfehlung wurde in den Genehmigungsbescheid vom 25.11.2025 übernommen. Soweit daraus rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird auf S. 62 f. verwiesen. Die Betriebsbeschränkungen wurden bei den Ertragsprognosen berücksichtigt (siehe S. 68 f.). Im Übrigen stellen der Fachbeitrag zum Artenschutz und der landschaftspflegerische Begleitplan fest, dass die Anlageobjekte bei Einhaltung üblicher fachlicher Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht errichtet und betrieben werden können.

Gutachten zur Standorteignung

Die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG hat ein Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlagen an den geplanten Standorten erstellt. Das Gutachten vom 13.05.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung der Windenergieanlagen nachgewiesen ist.

Gutachten zur Wirkleistungsbegrenzung (Hybridanalyse)

Mit Datum vom 24.10.2025 hat die renerco plan consult GmbH eine Analyse zu den möglichen Ertragsverlusten durch die gleichzeitige Einspeisung der Photovoltaikanlage der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der Windenergieanlagen der Emittentin unter Berücksichtigung der maximalen Einspeisekapazität an den Netzverknüpfungspunkten erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in die Ertragsberechnungen der Emittentin eingeflossen.



Standorte der Windenergieanlagen



Standorte der Windenergieanlagen

Allgemeine Beschreibung

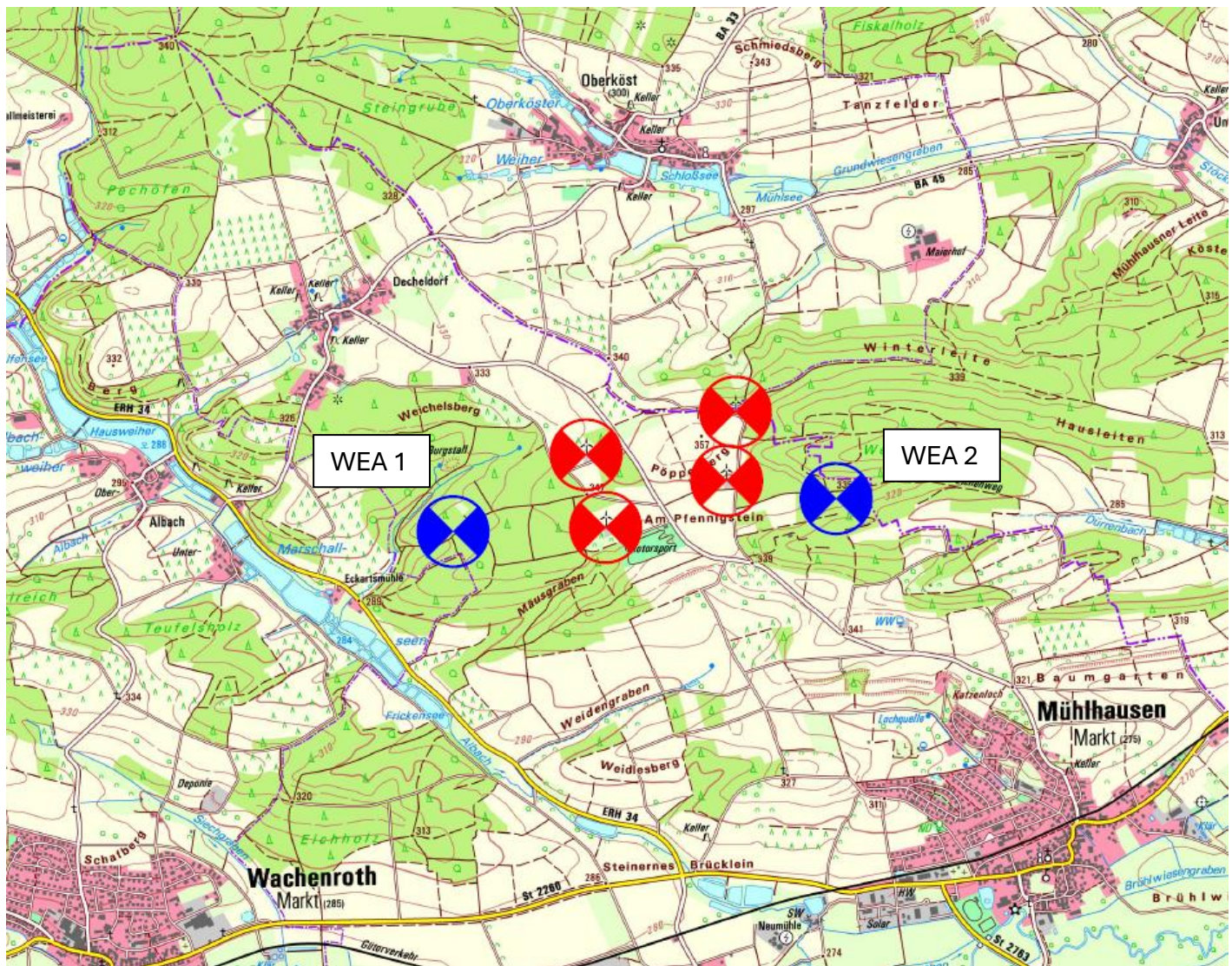
Die Standorte der geplanten WEA befinden sich aus naturräumlicher Sicht im Fränkischen Keuper-Liasland und innerhalb dessen im Steigerwald. Der eigentliche Vorhabenbereich befindet sich innerhalb der Waldflächen westlich und östlich des Pöppelbergs, nördlich von Mühlhausen. Die Hochfläche befindet sich nahe der östlichen Abgrenzung des Steigerwalds und ist im Süden durch das Tal der Reichen Ebrach begrenzt. Dieser fließen der westlich der WEA 1 verlaufende Albach und der etwas östlich der WEA 2 entspringende Dürrenbach zu, deren Talläufe die Hochfläche weiter begrenzen.

Entlang der Reichen Ebrach liegen mit Wachenroth (ca. 1,8 km zur WEA 1), Mühlhausen (ca. 1 km zur WEA 2), Steppach

(ca. 2,8 km zur WEA 2) und Pommersfelden (ca. 3,8 km zur WEA2) die größeren Ortschaften innerhalb des erweiterten Umfeldes der geplanten WEA.

Das umliegende Gelände der geplanten WEA am Standort Mühlhausen 2 ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Südwestlich der WEA 1 verläuft die Kreisstraße ERH 34. Zudem verläuft südwestlich der WEA 2 eine Ortsverbindungsstraße. An den südlichen Talhängen der Reichen Ebrach verläuft die Autobahn A3. Des Weiteren befinden sich in der Nähe der geplanten WEA einige Wirtschaftswege, welche hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Lageplan



Legende

Blaue Punkte: geplante Windenergieanlagen (Anlageobjekte).

Rote Punkte: Bestehende Windenergieanlagen (keine Anlageobjekte)

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme



Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp erhalten grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus. Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der **Zuschlagswert**, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, dass der betreffende Bieter abgegeben hat.

Abweichend hiervon müssen Gesellschaften, die die Voraussetzungen einer **Bürgerenergiegesellschaft** nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 erfüllen, nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Stattdessen gilt für diese Gesellschaften anstelle des Zuschlagswerts in der Ausschreibung der von der Bundesnetzagentur ermittelte Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr (d. h. dem zweiten Jahr vor der Inbetriebnahme) (§ 46 Abs. 1 EEG 2023).

Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft sind:

- Die Gesellschaft besteht aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern;
- mindestens 75 Prozent der Stimmrechte liegen bei natürlichen Personen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird;
- Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, liegen ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen, und
- kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft hält mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Ferner ist die Ausnahme von dem Erfordernis eines Zuschlags gemäß § 22b EEG 2023 für Bürgerenergieanlagen nur zulässig, wenn:

- Die Windenergieanlagen spätestens drei Wochen nach Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Bundesnetzagentur als Bürgerenergieanlagen gemeldet worden sind;
- Die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben und
- die installierte Leistung der Windenergieanlagen 18 MW nicht überschreitet.

Die Emittentin erfüllt diese Voraussetzungen und muss damit nicht an einem Ausschreibungsverfahren für die Windenergieanlagen teilnehmen.

Der aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land betrug im Jahr 2025 6,71 ct/kWh. Werden die Windenergieanlagen der Emittentin wie geplant im Jahr 2027 in Betrieb genommen, ersetzt dieser Wert den Zuschlagswert in einer Ausschreibung.

Der vorstehend genannte Durchschnittswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe, sondern wird durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöufigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert bzw. dem Durchschnittswert gemäß 46 Absatz 1 EEG 2023 für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert bzw. der Durchschnittswert gemäß 46 Absatz 1 EEG 2023 nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert bzw. der Durchschnittswert gemäß 46 Absatz 1 EEG 2023 nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Aus-

schreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen für die vorliegenden Standorte sind wie folgt, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
50%	1,55
60%	1,42
70%	1,29
80%	1,16
90%	1,07
100%	1,00
110%	0,94
120%	0,89
130%	0,85
140%	0,81
150%	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen, das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 15.12.2025). Daraus ergibt sich, dass die Windenergieanlagen an den vorgesehenen Standorten einen Ertrag von durchschnittlich **53,60%** des Referenzertrags des Windenergieanlagentyps erzielen werden (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist deswegen der gemäß § 46 EEG ermittelte Durchschnittswert der Emittentin für die Windenergieanlagen um den **Faktor 1,5032** zu erhöhen.

Daraus ergeben sich folgende anzulegende Werte für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen (Prognose):

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36h EEG 2023):		
Durchschnittswert	entsprechend § 46 Absatz 1 EEG 2023 (bei Inbetriebnahme in 2027)	6,71 Cent/kWh
Korrekturfaktor		1,5032
Anzulegender Wert		10,08 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2023 ist der anzulegende Wert für die Anlagen nach fünf, zehn und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als zwei Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 53,60% des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 53,60% des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktpremie als Förderung. Die Marktpremie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 10,08 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin prognostizierte kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderanspruch besteht für einen Zeitraum von 20 Jahren und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zwanzigsten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres (prognosegemäß bis 31.12.2047).

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über zwei zu errichtende Zählstationen in die Einspeiseleitungen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG eingespeist, die wiederum über zwei Übergabestationen in das 20-kV-Netz der Bayernwerk Netz GmbH einspeisen. Die Kosten der Parkverkabelung, der Zählstationen, der Nutzung der Einspeiseleitungen und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten. Die Kabeltrassen sowie die Übergabestationen

wurden von der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG errichtet und werden von dieser betrieben werden. Die Emittentin hat mit der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG deswegen eine **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse)** abgeschlossen.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber dem Freistaat Bayern darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt werden muss.



Chancen der Beteiligung und Absicherungen



Ertragsmöglichkeiten der Beteiligung

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance, Erträge auf die Einlage zu erzielen. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung kann gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die potenziellen Ertragsmöglichkeiten näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die die Ausgestaltung der Vermögensanlage im Hinblick auf potenzielle Erträge betreffen. **Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 32 bis 46) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.**

Ertragsmöglichkeiten

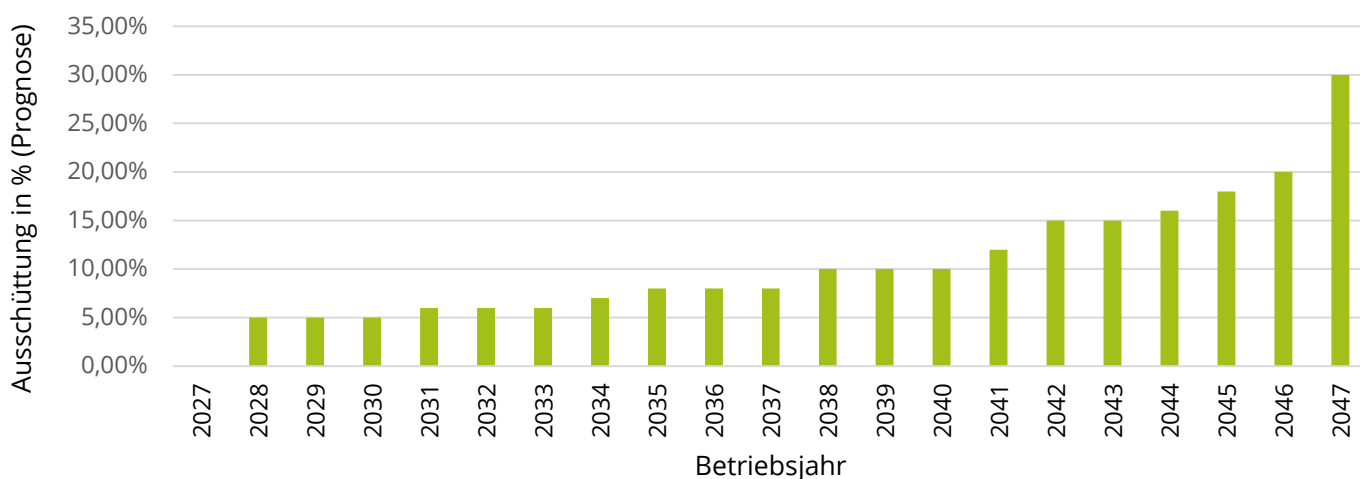
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2047 7.700.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 220%.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 6%.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 zu einer Abweichung der Standortgüte von mehr als 2% im Vergleich zur zuletzt berechneten Standortgüte bei einer der Windenergieanlagen führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2023). Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über den gesetzlichen Fördersatz (anzulegender Wert) steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2023), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.

Prognostizierte Ausschüttung bezogen auf die Einlage



Ausgestaltung der Investition im Hinblick auf Ertragsmöglichkeiten

Die Grundlage der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktpremie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2023 in Verbindung mit dem gemäß § 46 EEG ermittelten Durchschnittswert auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose vor Verlusten zu schützen. **Diese Maßnahmen stellen keine Absicherung gegen Verluste dar und begründen keine Garantie für den Eintritt prognostizierter Erträge. Im Einzelnen:**

EEG

Durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktpremie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch). Der Zahlungsanspruch besteht nach § 25 Abs. 1 S. 2 EEG 2023 für einen Zeitraum von 20 Jahren und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zwanzigsten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres (zur Höhe siehe S. 74 ff.). Dieser Anschluss-, Abnahme- und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Maschinen des Herstellers Nordex SE.

Durch den gesondert abgeschlossenen Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Nordex SE wartet danach die Anlagen in den nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Nordex SE eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97% für die 20 Betriebsjahre und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge an den Standorten. Basis für die Standortauswahl waren Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt. Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt. Die Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist (zu den Einzelheiten, insbesondere zur Möglichkeit des Wiederauflebens der Haftung, siehe S. 12 f., S. 45 f. und S. 82).



Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung, die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch sowie – soweit einzelne Rechtsfolgen betroffen sind – aus den entsprechend anwendbaren Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht/Mitteilungspflichten

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 129). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 129). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 129). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Auf Verlangen der Komplementärin hat jeder Kommanditist einen aktuellen Auszug aus dem Melderegister einzuholen und der Komplementärin zu übersenden (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100% der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, wenn die Einlage zurückbezahlt wird oder wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verlust bereits unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kann eintreten, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind (§§ 30, 31 GmbHG analog).

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 135). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen

mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 135).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 136). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses und einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 137).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftstätigkeiten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 139).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 129). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 139). Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 139).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie an einem Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 135). Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 135).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages (S. 130) aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 131 f.) oder außerhalb einer Präsenzversammlung (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 132 f.) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle

Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages (S. 132) statt. Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages (S. 132) stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 130). Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 131). Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 100 Euro (in Worten: einhundert Euro) der Kommanditeinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 131).

Beirat

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 133 f.).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft (§ 23.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 139). Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Anleger können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 139).

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2047.

Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§§ 19.1 und 19.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 137).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 138 f.).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll (§ 21.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 138). Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kommanditeinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kommanditeinlagen aller Gesellschafter (§ 21 des Gesellschaftsvertrages, S. 138). Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe des Abfindungsguthabens nicht (§ 21.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 138). Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Kommanditeinlagen oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters ausstehen (§ 21.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 138). Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21.6 des Gesellschaftsvertrages, S. 138).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des

verkaufswilligen Gesellschafter im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder der nicht nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung in einem Postleitzahlengebiet gemeldet ist, das ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen liegt, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 nicht mehr erfüllen würde. Eine solche Gefahr kann insbesondere angenommen werden, wenn nach der Übertragung weniger als 80 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet mit einer Wohnung gemeldet sind, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen befindet (§ 17.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 139).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH) hat zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte und Pflichten, die gleichzeitig ihre Hauptmerkmale darstellen:

Abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft; keine Verpflichtung zur Erbringung einer geldwerten Einlage (§ 4a) des Gesellschaftsvertrages, S. 128).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten oder zur Erhöhung der Einlagen der Gründungskommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts bzw. der Erhöhung (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 129).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).
- Recht alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt (§ 7.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 130 f.).
- Recht zur Abstimmung mit einer Stimme bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 131).
- Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die ordentliche Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages abgehalten wird (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 131).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 130).
- Recht, der Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen oder diese abzulehnen, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Photovoltaikanlage(n) samt

Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind (§ 8.2 lit. g) des Gesellschaftsvertrages, S. 130).

- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen und zur Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Recht zur Bestimmung der Form von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Präsenzversammlungen (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen in Eilfällen auf mindestens eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 132 f.).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 133).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen und unterjährigen Übertragungen von Kommanditanteilen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).

- Die Komplementärin ist Liquidator und Abwickler im Falle der Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft und erhält hierfür Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer (§§ 22.2 und 22.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 139).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 139).
- Recht zur Weitergabe von Daten über Gesellschafter an das zuständige Finanzamt, die Kreditgeber, zur Berufsschwiegenheit verpflichtete Prüfer, Berater und Vertriebspartner oder sonstige durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigte Stellen (§ 26.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 139).

Abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 129).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und zur Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§§ 7.1 und 7.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Pflicht, für Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen (zustimmungspflichtige Geschäfte), einen vorherigen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 130).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Pflicht zur Übersendung einer Abschrift der Niederschrift der Gesellschafterversammlung per Post innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung an Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben (§ 9.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 132).
- Pflicht, das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitzustellen (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Pflicht, dem Beirat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in die

Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren (§ 11.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 133).

- Pflicht den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Pflicht zur Abgabe der notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft und Pflicht zur Aufforderung mit Fristsetzung an die Kommanditisten zur schriftlichen Mitteilung von Sonderbetriebsausgaben (§§ 16.1 und 16.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 135).
- Pflicht zur Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 131).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 134).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen sowie zur Bestimmung des Wirtschaftsprüfers gemeinsam mit dem ausscheidenden Gesellschafter, soweit auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft wird (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 138).
- Pflicht zur Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 139).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stimmen mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 136). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 136). Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 136). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder der nicht nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung in einem Postleitzahlengebiet gemeldet ist, das ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen liegt, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 nicht mehr erfüllen würde. Eine solche Gefahr kann insbesondere angenommen werden, wenn nach der Übertragung weniger als 80 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet mit einer Wohnung gemeldet sind, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen befindet (§ 17.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

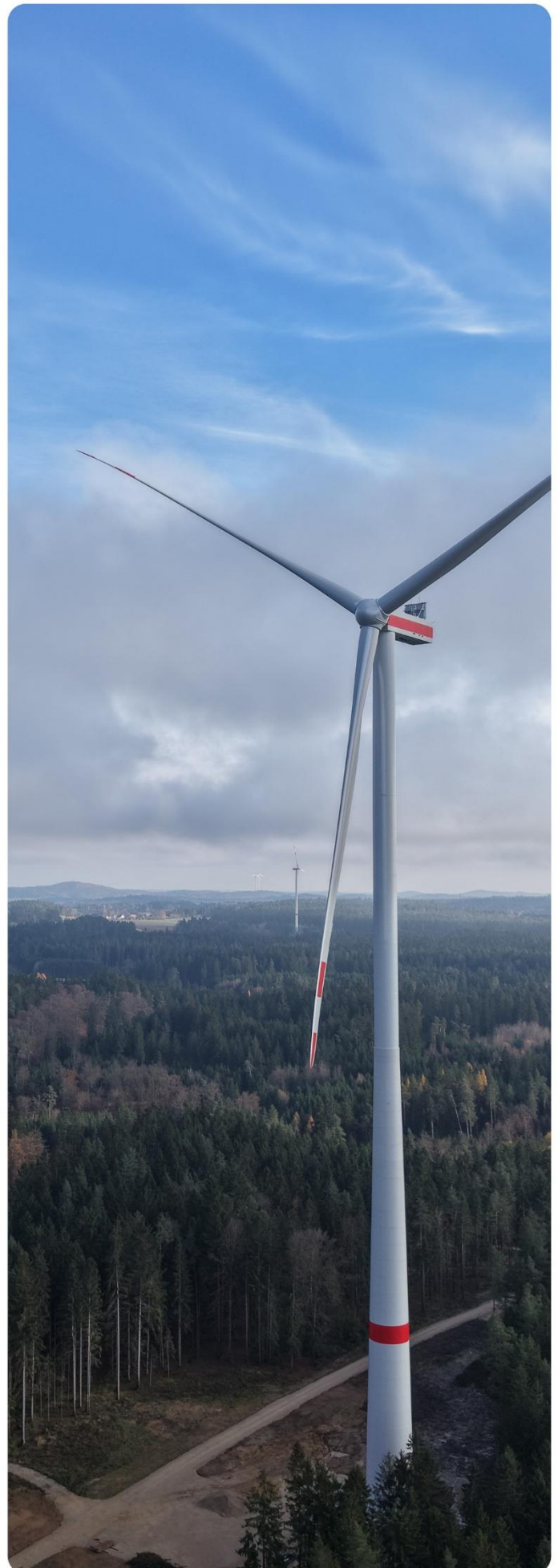
Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 136).

Die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder der nicht nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung in einem Postleitzahlengebiet gemeldet ist, das ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen liegt, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 nicht mehr erfüllen würde. Eine solche Gefahr kann insbesondere angenommen werden, wenn nach der Übertragung weniger als 80 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet mit einer Wohnung gemeldet sind, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen befindet (§ 17.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 136).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der

Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Steuerliche Konzeption



Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Gesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der

individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit

wirtschaftliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25% der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Ausschüttungen so weit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die gezielte Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach Auffassung der Anbieterin liegt vorliegend kein Steuerstundungsmodell vor. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen (Prognose).

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar

und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung / Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung / Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuerermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Im Gewerbesteuerrecht besteht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer für Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagenanlagen, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat.

Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuer-nachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25% anzurechnen. Hinsichtlich der

Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

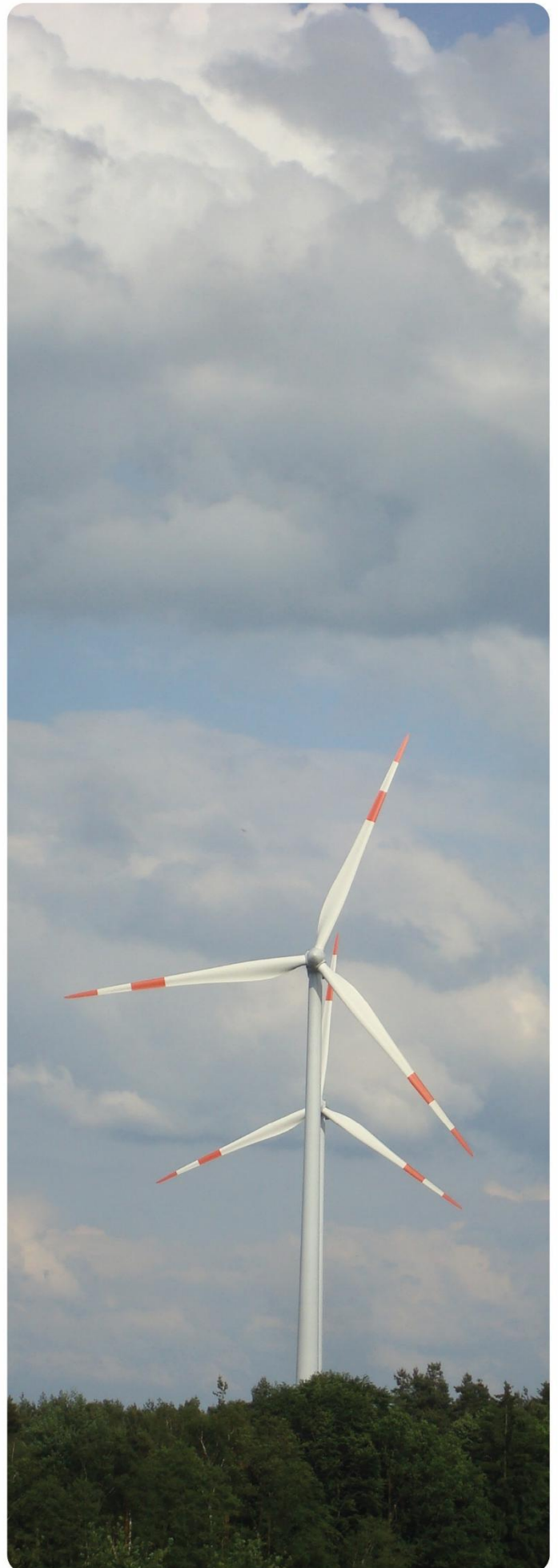
Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	EURO	%
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	22.090.470	94,77%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ²	89.530	0,38%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ³	1.000.000	4,29%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ⁴	60.000	0,26%
Eigenkapitalvermittlung ⁵	35.000	0,15%
Notarkosten ⁶	35.000	0,15%
Gesamtinvestition ⁷	23.310.000	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

- 1) Die **Generalunternehmervergütung Windpark** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz (Verkabelung bis zu den Zählstationen und Nutzungsvergütung für die Mitnutzung der Einspeiseleitungen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, Netzanschluss, Wegebau sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) Die Position **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** deckt Haftpflichtversicherungen, Haftungsvergütung, Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.
- 3) Die **Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschafts-avale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.
- 4) Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- 5) Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.
- 6) **Notarkosten** fallen für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.
- 7) Die **Gesamtinvestition** beträgt 23.310.000 Euro.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

(Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	3.471.000	14,89%
Einlagen der Gründungskommanditisten ²	29.000	0,12%
Summe Eigenkapital	3.500.000	15,02%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung ³	3.500.000	
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ⁴	4.000.000	
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	7.500.000	
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen M (14 Jahre) ⁵	3.030.300	13,00%
Darlehen L (19 Jahre) ⁶	16.779.700	71,98%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	19.810.000	84,98%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	23.310.000	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

1-2) Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 3.471.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 29.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verbindlich zugesagt. Die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht vollständig einbezahlt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2047. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin und auf Ausschüttungen, eine

Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin.

In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Die **Summe Eigenkapital** beläuft sich auf 3.500.000 Euro und umfasst 15,02% der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

3-4) Zur **Zwischenfinanzierung** wurden mit der Sparkasse Fürth folgende Bankdarlehen geschlossen:

Darlehen zur Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer in einem Umfang von bis zu 4.000.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt jeweils durch Erstattung der Umsatzsteuer jedoch spätestens zum 30.06.2028. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 5,15 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zgl. eines Aufschlags von 3,15%. Die Zinsen sind jeweils monatlich fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in einem Umfang von bis zu 3.500.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt jeweils durch Einzahlungen von Eigenkapitalmitteln der Kommanditisten, jedoch spätestens zum 30.06.2027. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 5,15 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zgl. eines Aufschlags von 3,15 %. Die Zinsen sind jeweils monatlich fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

5)-6) **Zur Endfinanzierung** wurden mit der Sparkasse Fürth folgende Bankdarlehen geschlossen:

Darlehen M in einem Umfang von bis zu 3.030.300 Euro. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt voraussichtlich 2028 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.12.2041 abgeschlossen sein. Das Darlehen ist zunächst mit einem veränderlichen Sollzins von 2,85 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zgl. eines Aufschlags von 0,90 %. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich fällig und zahlbar. Für das Darlehen soll ein Zinssicherungsgeschäft zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (Swap) abgeschlossen werden. Für diesen Zeitraum wird damit voraussichtlich ein Zinssatz von 3,90% gesichert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt. Das Zinssicherungsgeschäft ist hingegen noch nicht verbindlich zugesagt.

Darlehen L in einem Umfang von bis zu 16.779.700 Euro. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt voraussichtlich 2029 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.12.2047 abgeschlossen sein. Die Emittentin kalkuliert mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 2,85 % p.a.. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zgl. eines Aufschlags von 0,90 %. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich fällig und zahlbar. Für das Darlehen soll ein Zinssicherungsgeschäft zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (Swap) abgeschlossen werden. Für diesen Zeitraum wird

damit voraussichtlich ein Zinssatz von 3,90% gesichert. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt. Das Zinssicherungsgeschäft ist hingegen noch nicht verbindlich zugesagt.

Die **Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)** beträgt damit 19.810.000 Euro und umfasst 84,98 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Fremdmittel aus der Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals in einem Umfang von 3.160.000 Euro abgerufen. Im Übrigen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Fremdmittel abgerufen.

Die Fremdkapitalquote beträgt 84,98%. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus. Durch den Abschluss des Zinssicherungsgeschäftes haben Zinsschwankungen keine Auswirkungen auf den Hebeleffekt.



Hinweis: Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet wurde und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt lediglich die folgenden gemäß § 15 VermVerkProspV aufgeführten verringerten Angaben zu den Finanzinformationen.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

	Eröffnungsbilanz zum 12.10.2025	Zwischenbilanz zum 31.07.2026
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	3.014.881
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	29.000	31.167
Bankguthaben ³	0	88.366
Summe Aktiva	29.000	3.134.414
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	29.000	29.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁵	0	-64.586
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁶	0	0
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁷	0	3.160.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ⁸	0	10.000
sonstige Verbindlichkeiten ⁹	0	0
Summe Passiva	29.000	3.134.414

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

- 1) **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- 2) Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** gegen die Gründungsgesellschafter der Emittentin auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage.
- 3) **Bankguthaben** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- 4) Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungskommanditisten dar.
- 5) Das **kumulierte Jahresergebnis** betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.
- 6) **Rückstellungen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- 7-9) **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

- 1) **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in geleisteten Anzahlungen.
- 2) **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus Forderungen gegen die Gründungsgesellschafter auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage und auf Vorsteuererstattungen.
- 3) **Bankguthaben** drückt den Kontostand der Emittentin zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz aus.
- 4) Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.
- 5) Das **kumulierte Jahresergebnis** setzt sich aus den aufgelaufenen Ergebnissen der Emittentin zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz zusammen.
- 6) **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz keine vorgenommen.
- 7) **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus den abgerufenen Fremdmitteln der Zwischenfinanzierung einschließlich Zinsen.
- 8) **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz für Gebühren und Notarkosten.
- 9) **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

	12.10.-31.12. 2025	01.01.-31.07. 2026
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	41.633	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	41.713	529
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	0	63.977
Ergebnis nach Steuern ⁴	-80	-64.506
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-80	-64.506

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- & Verlustrechnung

- 1) Es sind im Jahre 2025 **betriebliche Erträge** für die Erstattung von Genehmigungsgebühren durch die WWS Projektbau GmbH & Co. KG angefallen. Im Jahre 2026 sind noch keine betrieblichen Erträge angefallen.
- 2) **Betriebliche Aufwendungen** sind 2025 für Genehmigungsgebühren und 2026 für Nebenkosten des Geldverkehrs angefallen.
- 3) **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind im Jahre 2025 keine angefallen. Im Jahre 2026 sind Zinsen und ähnliche Aufwendungen für die Zwischenfinanzierung angefallen.
- 4) Die Emittentin weist **ein Ergebnis nach Steuern** in Höhe von **-80 Euro** zum 31.12.2025 und **-64.506 Euro** zum Stichtag auf.
- 5) Der **Jahresfehlbetrag** entspricht im jeweiligen Jahr dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweise:

Es bestehen keine wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.



Voraussichtliche Vermögenslage der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Geschäftsjahr	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	8.888.188	22.095.480	20.706.700	19.317.921	17.929.142	16.540.362	15.151.583	13.762.804	12.374.024	10.985.245	9.596.465
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	2.080.362	371.918	1.095.861	961.561	899.879	840.154	815.514	809.350	804.432	800.644	832.868
Summe Aktiva	10.968.550	22.467.398	21.802.561	20.279.483	18.829.021	17.380.516	15.967.097	14.572.154	13.178.456	11.785.889	10.429.334
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	0	0	-175.000	-350.000	-525.000	-735.000	-945.000	-1.155.000	-1.400.000	-1.680.000	-1.960.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-455.450	-842.601	-1.115.988	-1.364.475	-1.540.344	-1.679.257	-1.783.084	-1.868.435	-1.917.541	-1.930.516	-1.907.479
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	7.924.000	19.810.000	19.593.550	18.493.957	17.394.365	16.294.773	15.195.181	14.095.589	12.995.997	11.896.405	10.796.813
Summe Passiva	10.968.550	22.467.398	21.802.561	20.279.483	18.829.021	17.380.516	15.967.097	14.572.154	13.178.456	11.785.889	10.429.334

Geschäftsjahr	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	8.207.686	6.818.907	5.430.127	4.041.348	2.652.569	1.263.789	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	894.199	884.253	909.570	970.013	995.445	1.162.566	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038
Summe Aktiva	9.101.885	7.703.160	6.339.697	5.011.361	3.648.014	2.426.356	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	-2.240.000	-2.590.000	-2.940.000	-3.290.000	-3.710.000	-4.235.000	-4.760.000	-5.320.000	-5.950.000	-6.650.000	-7.700.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-1.855.336	-1.804.469	-1.718.340	-1.597.084	-1.440.839	-1.254.355	-939.810	459.926	1.882.573	3.327.990	4.796.038
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	9.697.221	8.597.629	7.498.037	6.398.445	5.298.852	4.415.710	3.532.568	2.649.426	1.766.284	883.142	0
Summe Passiva	9.101.885	7.703.160	6.339.697	5.011.361	3.648.014	2.426.356	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

- 1) **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.
- 2) **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen** planmäßig nicht.
- 3) Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.
- 4) Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
- 5) Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.
- 6) Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an.
- 7) **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte langfristige Darlehen zur Endfinanzierung.



Voraussichtliche Finanzlage der BEG Mühlhausen 2 GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse ¹	0	509.397	2.467.051	2.477.453	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428
(-) Betriebskosten ²	55.450	102.626	588.591	594.584	603.960	609.022	615.953	639.497	645.269	651.157	657.163
davon Vollwartungsvertrag ³	0	12.348	139.944	142.743	145.598	148.510	153.249	174.555	178.046	181.607	185.239
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	200	884	7.800	7.956	8.115	8.277	8.443	8.612	8.784	8.960	9.139
davon Vergütung Komplementärin ⁵	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische und technische Betriebsführung ⁶	0	10.366	52.589	53.853	55.762	56.877	58.015	59.175	60.359	61.566	62.797
davon Steuerberatung, Buchführung ⁷	10.000	10.000	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
davon Wirtschaftsprüfer ⁸	4.000	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687
davon Stromkosten ⁹	0	2.925	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
davon Direktvermarktung MPM ¹⁰	0	7.739	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483
davon Pacht ¹¹	0	20.261	225.127	226.063	229.661	229.661	229.661	229.661	229.661	229.661	229.661
davon BNK/Artenschutz- Systeme ¹²	0	342	3.800	3.876	3.954	4.033	4.113	4.196	4.279	4.365	4.452
davon Monitoring ¹³	0	191	2.122	2.164	2.207	2.251	2.296	2.342	2.389	2.437	2.486
davon Kommunale Beteiligung ¹⁴	0	10.319	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977
davon Unvorhergesehenes ¹⁵	40.000	22.000	22.000	22.440	22.889	23.347	23.814	24.290	24.776	25.271	25.777
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
(-) Abschreibungen ¹⁷	0	124.990	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Jahresergebnis ¹⁹	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826	-85.351	-49.106	-12.975	23.037
(+) Abschreibungen	0	124.990	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779
(+) Zinsaufwendungen	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ²⁰	-55.450	406.771	1.878.460	1.882.869	1.913.468	1.908.406	1.901.474	1.877.931	1.872.158	1.866.270	1.860.265
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²¹	8.888.188	13.332.282	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit ²²	-8.943.638	-12.925.511	1.878.460	1.882.869	1.913.468	1.908.406	1.901.474	1.877.931	1.872.158	1.866.270	1.860.265
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²³	3.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ²⁴	7.924.000	11.886.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ²⁵	0	0	216.450	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592
(-) Gezahlte Zinsen ²⁶	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
(-) Ausschüttung ²⁷	0	0	175.000	175.000	175.000	210.000	210.000	210.000	245.000	280.000	280.000
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	0,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%	6,00%	7,00%	8,00%	8,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit ²⁸	2.080.362	-1.708.443	723.943	-134.299	-61.682	-59.726	-24.639	-6.164	-4.918	-3.788	32.224
(+) Bankguthaben Vorjahr ²⁹	0	2.080.362	371.918	1.095.861	961.561	899.879	840.154	815.514	809.350	804.432	800.644
(=) Bankguthaben ³⁰	2.080.362	371.918	1.095.861	961.561	899.879	840.154	815.514	809.350	804.432	800.644	832.868
davon Rückbaurücklage ³¹	0	0	27.200	54.400	81.600	108.800	136.000	163.200	190.400	217.600	244.800
davon Schuldendienstrücklage ³²	0	0	736.867	720.060	527.440	514.834	502.229	489.623	477.018	464.412	451.807
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³³	0	371.918	331.794	187.101	290.840	216.520	177.286	156.527	137.014	118.632	136.262

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	0101-31.12. 2043	0101-31.12. 2044	0101-31.12. 2045	0101-31.12. 2046	0101-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse ¹	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	50.767.599
(-) Betriebskosten ²	670.075	713.370	720.126	727.017	734.047	742.985	768.572	776.433	784.450	792.628	800.970	13.993.947
davon Vollwartungsvertrag ³	190.634	211.871	216.108	220.431	224.839	231.104	253.965	259.045	264.226	269.510	274.900	4.078.472
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	9.322	9.508	9.698	9.892	10.090	10.292	10.498	10.708	10.922	11.140	11.363	190.603
davon Vergütung Komplementärin ⁵	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	27.500
davon kaufmännische und technische Betriebsführung ⁶	64.053	65.334	66.641	67.974	69.333	70.720	72.134	73.577	75.048	76.549	78.080	1.310.802
davon Steuerberatung, Buchführung ⁷	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	262.974
davon Wirtschaftsprüfer ⁸	4.780	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	105.189
davon Stromkosten ⁹	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500	652.925
davon Direktvermarktung MPM ¹⁰	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	37.483	757.390
davon Pacht ¹¹	234.757	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	254.345	4.857.283
davon BNK/Artenschutz- Systeme ¹²	4.541	4.632	4.725	4.819	4.916	5.014	5.114	5.217	5.321	5.427	5.536	92.672
davon Monitoring ¹³	2.536	2.586	2.638	2.691	2.745	2.799	2.855	2.913	2.971	3.030	3.091	51.740
davon Kommunale Beteiligung ¹⁴	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	49.977	1.009.854
davon Unvorhergesehenes ¹⁵	26.292	26.818	27.354	27.901	28.459	29.029	29.609	30.201	30.805	31.421	32.050	596.542
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
(-) Abschreibungen ¹⁷	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.263.789	0	0	0	0	22.220.470
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	5.784	210.965	214.479	217.972	221.444	870.644
(=) Jahresergebnis ¹⁹	52.143	50.867	86.129	121.256	156.245	186.484	314.545	1.399.736	1.422.646	1.445.418	1.468.047	4.796.038
(+) Abschreibungen	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.263.789	0	0	0	0	22.220.470
(+) Zinsaufwendungen	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ²⁰	1.847.352	1.804.058	1.797.302	1.790.410	1.783.381	1.774.443	1.743.071	1.530.030	1.518.498	1.506.827	1.495.014	35.903.009
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.220.470
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit ²²	1.847.352	1.804.058	1.797.302	1.790.410	1.783.381	1.774.443	1.743.071	1.530.030	1.518.498	1.506.827	1.495.014	13.682.539
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.500.000
(+) Aufnahme von Krediten ²⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19.810.000
(-) Tilgung von Krediten ²⁵	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	1.099.592	883.142	883.142	883.142	883.142	883.142	883.142	19.810.000
(-) Gezahlte Zinsen ²⁶	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
(-) Ausschüttung ²⁷	280.000	350.000	350.000	350.000	420.000	525.000	525.000	560.000	630.000	700.000	1.050.000	7.700.000
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	12,00%	15,00%	15,00%	16,00%	18,00%	20,00%	30,00%	220,00%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit ²⁸	61.331	-9.946	25.316	60.443	25.432	167.121	170.192	-43.406	-90.496	-137.724	-465.095	596.038
(+) Bankguthaben Vorjahr ²⁹	832.868	894.199	884.253	909.570	970.013	995.445	1.162.566	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	
(=) Bankguthaben ³⁰	894.199	884.253	909.570	970.013	995.445	1.162.566	1.332.758	1.289.352	1.198.857	1.061.132	596.038	
davon Rückbaurücklage ³¹	272.000	299.200	326.400	353.600	380.800	408.000	435.200	462.400	489.600	516.800	544.000	
davon Schuldendienstrücklage ³²	439.201	426.596	413.990	401.385	324.696	314.364	304.031	293.698	283.365	273.033	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³³	182.998	158.458	169.180	215.028	289.949	440.203	593.528	533.254	425.891	271.300	52.038	

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

- 1) Die Umsatzerlöse umfassen zum einen die Einspeiseerlöse aus dem Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin. Die geplanten Einspeiseerlöse ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen (siehe dazu S. 68 f.) und dem im jeweiligen Jahren angesetzten Verkaufspreis.

Die Umsatzerlöse umfassen zum anderen die eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen Gemeinden (Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet). Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von je 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 15). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß ist dies für alle Windenergieanlagen für die gesamte geplante Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgesehen), werden die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert. Da die Emittentin für die Strommengen, für die sie aufgrund eines negativen Spotmarktpreises gemäß § 51 Abs. 1 EEG keine Marktprämie nach dem EEG erhält (siehe dazu S. 37), auch keine Erstattung der geleisteten Zahlungen an die umliegenden betroffenen Gemeinden erlangt, hat die Emittentin beim Erstattungsbetrag einen Abschlag von 2 % vorgenommen (Prognose).

Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 30.11.2027 kalkuliert.

- 2) Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.
- 3) Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich nach dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.
- 4) Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

- 5) Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Ein Aufwandsersatz fällt prognosegemäß nicht an.
- 6) Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2,0% der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatzes für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert. Sie erhält ferner 2.228,- Euro p.a. für die Bereitstellung einer Rufbereitschaft. Daneben erhält sie 14.000,- Euro p.a. für die Vorbereitung der Buchführung und der Steuererklärung (u.a. Kontieren und Verbuchen von Geschäftsvorfällen, Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Prüfung und Digitalisierung der Jahresabschlüsse, Erfassung von Sonderbetriebsausgaben, Korrespondenz mit Finanzamt und Wirtschaftsprüfer, Aufrechterhaltung der notwendigen EDV-Soft- und Hardware). Die Beträge sind mit maximal 2% p.a. ab 2029 indexiert.
- 7-8) Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die WPH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwabach.
- 9) Die Stromkosten wurden für den Eigenstromverbrauch der Windenergieanlagen kalkuliert.
- 10) Für die **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM)** fallen Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarkter an.
- 11) Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungs- und Nutzungsverträgen. Die Pacht für die jeweilige Nutzung der Grundstücke besteht entweder in einer einmaligen Pauschale oder richtet sich nach den Einspeiseerlösen der Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen.
- 12) Kosten für eine **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** und Artenschutz-Systeme fallen für den Betrieb eines Systems an, durch das die Beleuchtung der Windenergieanlagen zur Sicherheit des Luftverkehrs nur bei Annäherung von Flugobjekten aktiviert wird. Kosten für Artenschutz-Systeme beinhalten insbesondere Kosten für das System zum Schutz von Fledermäusen „Fleximaus“.

- 13) Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Windenergieanlagen an.
- 14) Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung** an die i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023.
- 15) Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes** und Sonstiges.
- 16) Hinsichtlich der **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 95 f. verwiesen.
- 17) Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.
- 18) Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Gewerbeerträgen in den jeweiligen Jahren. Ab 2027 werden durch Abschreibungen und Kosten Verluste aufgebaut, welche über die folgenden Jahre abgebaut werden. Da negative Gewerbeerträge in den Anfangsjahren zunächst mit positiven Gewerbeerträgen in den Folgejahren verrechnet werden können, fällt eine Zahlung von Gewerbsteuer erst ab dem Jahr 2043 an.
- 19) Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbsteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.
- 20) Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.
- 21) Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig in den Jahren 2026 und 2027 und betreffen die Generalunternehmervergütungen für die Windenergieanlagen, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Notarkosten.
- 22) Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.
- 23) Die **Eigenkapitaleinzahlungen** der Anleger sollen im Jahr 2026 erfolgen. Sie ergeben zusammen mit den Einlagen der Gründungsgesellschafter das zur Errichtung des Windparks notwendige Eigenkapital der Emittentin von 3.500.000 Euro.
- 24) Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 19.810.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan und Erläuterungen dazu auf S. 95 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.
- 25) Die **Tilgung von Krediten** beginnt ab dem Jahr 2028.
- 26) Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:
- Die Zinsen für die Bankdarlehen für die Endfinanzierung und die Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung und des Kommanditkapitals. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 95 f. verwiesen.
 - Die Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbausicherheiten gegenüber dem Freistaat Bayern. Sie dienen zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 1% der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.
 - Zinsen, die bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2027 anfallen, werden im Investitionsplan der Emittentin (S. 94) unter der Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten aufgeführt. Zinsen für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung und die Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung des Kommanditkapitals fallen prognosegemäß nur in den Jahren 2026 und 2027 an.
- 27) Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2028 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2047 7.700.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 220%.
- 28) Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).
- 29) Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 34 wird verwiesen.
- 30) Beim **Bankguthaben** zum Jahresende beruhen die Schwankungen auf dem Anwachsen der Rücklagen und

einer schwankenden freien Liquidität, die die Emittentin prognosegemäß nicht für Ausschüttungen verwendet.

- 31) Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Windenergieanlagen nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2028 aufgebaut.
- 32) Es wird ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst** ab dem Jahr 2028 aufgebaut. Diese dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entgegen den

Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

- 33) Die **freie Liquidität nach Ausschüttungen** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.



Voraussichtliche Ertragslage der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

Kalender-/Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse ¹	0	509.397	2.467.051	2.477.453	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	55.450	102.626	588.591	594.584	603.960	609.022	615.953	639.497	645.269	651.157	657.163
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	124.990	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779
Betriebsergebnis	-55.450	281.780	489.681	494.089	524.688	519.627	512.695	489.152	483.379	477.491	471.485
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	400.000	668.932	763.068	742.576	700.558	658.540	616.521	574.503	532.485	490.466	448.448
Finanzergebnis	-400.000	-668.932	-763.068	-742.576	-700.558	-658.540	-616.521	-574.503	-532.485	-490.466	-448.448
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826	-85.351	-49.106	-12.975	23.037
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826	-85.351	-49.106	-12.975	23.037
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷	0	-1.106	-781	-710	-502	-397	-297	-244	-140	-37	66

Kalender-/Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2026- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse ¹	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	2.517.428	50.767.599
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	670.075	713.370	720.126	727.017	734.047	742.985	774.357	987.398	998.930	1.010.601	1.022.414	14.864.591
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.388.779	1.263.789	0	0	0	0	22.220.470
Betriebsergebnis	458.573	415.279	408.522	401.631	394.602	385.663	479.282	1.530.030	1.518.498	1.506.827	1.495.014	13.682.539
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	406.430	364.412	322.393	280.375	238.357	199.179	164.737	130.294	95.852	61.409	26.967	8.886.501
Finanzergebnis	-406.430	-364.412	-322.393	-280.375	-238.357	-199.179	-164.737	-130.294	-95.852	-61.409	-26.967	-8.886.501
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	52.143	50.867	86.129	121.256	156.245	186.484	314.545	1.399.736	1.422.646	1.445.418	1.468.047	4.796.038
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	5.784	210.965	214.479	217.972	221.444	870.644
Steuerliches Jahresergebnis	52.143	50.867	86.129	121.256	156.245	186.484	320.329	1.610.701	1.637.126	1.663.390	1.689.491	5.666.682
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷	149	145	246	346	446	533	915	4.602	4.678	4.753	4.827	17.492

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

- 1) Die kalkulierten **Umsatzerlöse** umfassen zum einen die Einspeiseerlöse aus dem Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin. Die geplanten Einspeiseerlöse ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen (siehe dazu S. 68 f) und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Verkaufspreisen. Die Umsatzerlöse umfassen zum anderen die prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 102, Fn. 1). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 30.11.2027 kalkuliert.
- 2) Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.
- 3) Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25%. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.
- 4) **Zinserträge** werden nicht angesetzt.
- 5) Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S.95 f. verwiesen.
- 6) Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 102, Fn. 19).
- 7) Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.



Planzahlen der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben. Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.)

	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032
Investitionen ¹	8.888.188	13.332.282	0	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	5.159.597	24.988.364	24.988.364	24.988.364	24.988.364	24.988.364
Umsatzerlöse ³	0	509.397	2.467.051	2.477.453	2.517.428	2.517.428	2.517.428
Steuerliches Jahreser- gebnis ⁴	-455.450	-387.151	-273.387	-248.487	-175.869	-138.913	-103.826

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionen** betreffen die Investitionen in das Sachanlagevermögen und werden im Rahmen der Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin erläutert (S. 104 ff., Fn. 21).

² Die geplante **Stromproduktion in kWh** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten (S. 68 f.).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin (siehe dazu S. 68 f.) und dem im jeweiligen Jahr angesetzten Verkaufspreis. Es wird mit einer Stromeinspeisung

ab dem 30.11.2027 kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2027 bis 2047 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen bei den Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 104 ff.).

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 107 f.).





Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit



Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin	BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG
Sitz	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift	Postfach 28, 91457 Markt Erlbach
Rechtsform	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum	12.10.2025. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer	Amtsgericht Fürth, HRA 12656
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)	Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, Sitz in Markt Erlbach. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Erich Wust und Dr. Bernd Wust. Geschäftsführer der Komplementärin sind Nadine Paulus und Erich Wust.
Konzernhinweis	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 29.000 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital	Die Einlagen auf das Kapital wurden noch nicht vollständig einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 82 bis 85 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf

	S. 85 bis 88 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche	Einzigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: ▪ Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 16.03.2026: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 39 (Vertragsrisiken) beschrieben. ▪ Vollwartungsvertrag mit Nordex SE vom 13.03.2026: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 34 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 39 (Vertragsrisiken) beschrieben. ▪ Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 13.03.2026: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 34 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 39 (Vertragsrisiken) beschrieben. ▪ 32 Gestattungs- und Nutzungsverträge für Grundstücke (Poolverträge) mit verschiedenen privaten Grundstückseigentümern, abgeschlossen zwischen dem 23.10.2025 und dem 30.03.2026; ein Gestattungsvertrag (Poolvertrag) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sowie ein Gestattungsvertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen mit der Gemeinde Markt Mühlhausen vom 23.12.2025 und 14.10.2025; zwei Pachtverträge für die Gestattung zur Anlage und Unterhaltung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit privaten Grundstückseigentümern vom 20.10.2025 und 12.01.2026; sowie ein Gestattungsvertrag für das Verlegen von Kabeln mit einer Personengesellschaft vom 24.02.2026:

Die Gestattungs- und Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Anlageobjekte bei Beendigung der Verträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 39 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** mit der Sparkasse Fürth zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und zur Endfinanzierung vom 24.03.2026 sowie ein Zinssicherungsgeschäft für die Endfinanzierung (*noch nicht abgeschlossen*):

Die Emittentin ist auf die Darlehensverträge und das Zinssicherungsgeschäft angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann, es zu Verzögerungen im Bauablauf oder zu einem Scheitern des Projekts kommen kann oder höhere Zinskosten die Wirtschaftlichkeit des Projektes gefährden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 40 f. (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen und dem Zinssicherungsgeschäft sind auf S. 95 f. zu finden.

- **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse)** mit der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG vom 26.03.2026:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 39 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Prospekterstellungsvertrag** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 26.03.2026:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 39 (Vertragsrisiken) und S. 41 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

- **Vermittlungsvertrag** mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 26.03.2026:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 39 (Vertragsrisiken) und S. 41 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

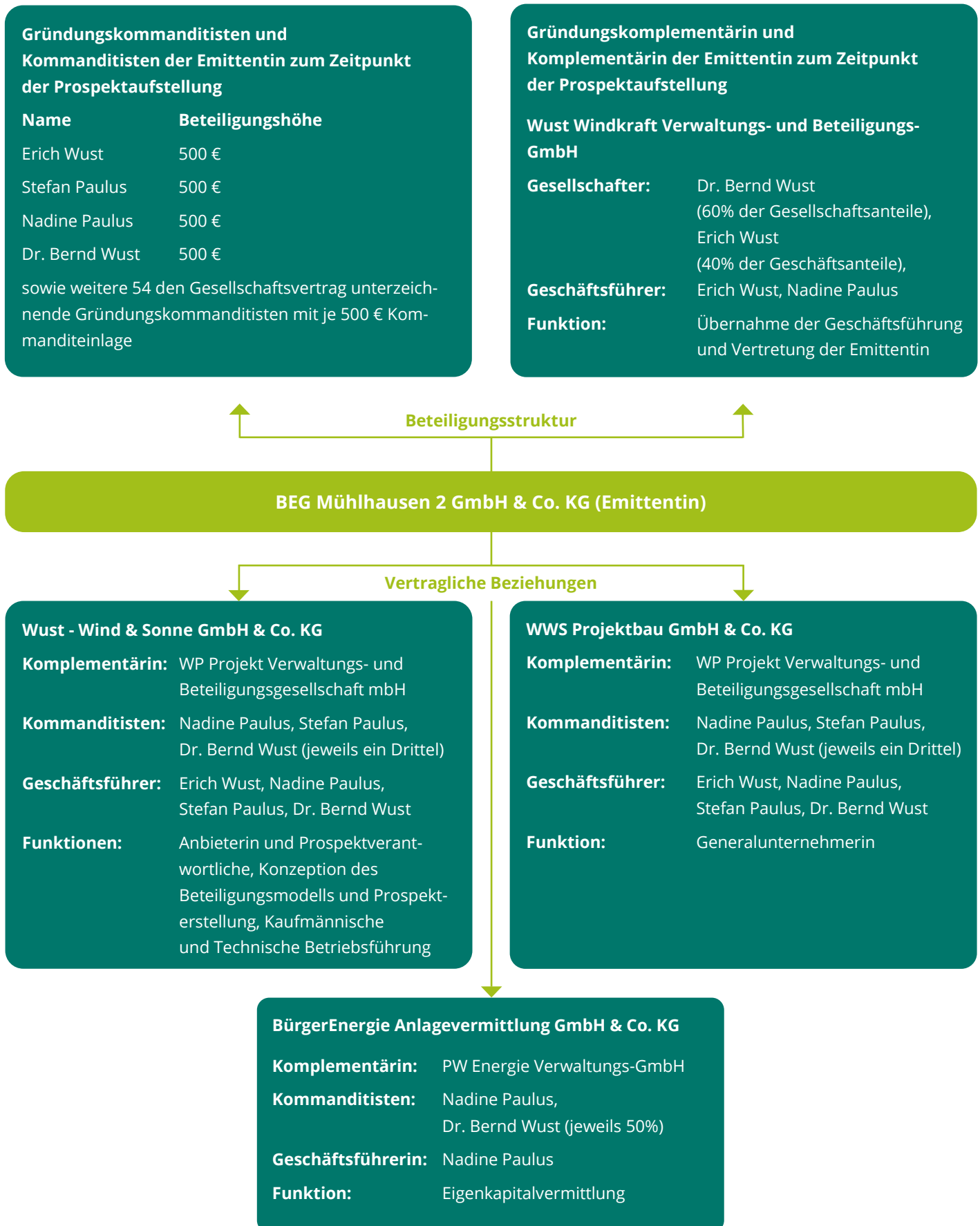
Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist nicht vom Bestand eines Zuschlags der Bundesnetzagentur für eine finanzielle Förderung des eingespeisten Stroms abhängig. Der Anspruch auf Förderung ergibt sich bei Bürgerenergiegesellschaften nach dem EEG 2023 unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die Emittentin die Anforderungen an eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG erfüllt und die vorgesehenen Anzeige- und Nachweispflichten gemäß § 22b EEG ordnungsgemäß einhält.

	Besteht kein Anspruch auf Förderung des eingespeisten Stroms nach dem EEG, wäre die Emittentin nicht in der Lage, die in den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Umsatzerlöse zu erzielen. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können	Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufenden Investitionen in Höhe von 3.014.881 Euro getätigt.
Außergewöhnliche Ereignisse	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen



Angaben zu wesentlichen Personen



Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Firma	Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH
Sitz	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift	Energie Alle 1, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister	Amtsgericht Fürth, HRB 10234

Gründungskommanditisten

Evelyn Ammon, Rainer Ammon, Astrid Amon, Julian Amon, Robert Amtmann, Erhard Bader, Johannes Bader, Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Dellermann, Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Bernd Fleischmann, Bernhard Fleischmann, Marreike Fleischmann, Markus Gebhart, Ute Guggenberger, Erich Hahn, Sonja Hahn, Thomas Hans Hertlein, Andreas Hofmann, Katharina Kirchner, Reinhard Kirchner, Stephan Knorr, Herbert Krafft, Stefan Krafft, Sandra Krauß, Stefan Krauß, Gerhard Kreß, Kathrin Kugler, Mario Kugler, Franz Linz, Hiltrud Linz, Dieter Möhringer, Frank Patreck, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Christian Prectel, Hanna Prectel, Patrick Prectel, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Michael Schmidt, Schuster Lukas, Philipp Schuster, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Angelika Steger, Alexander Strinweiß, Tobias Tourniaire, Frank Wehr, Manuel Winkler, Anton Wolf, Florian Wolf, Matthias Wolf, Bernd Wust, Erich Wust, Gertraud Wust.

Die Gründungskommanditisten haben jeweils eine Kommanditeinlage in Höhe von 500 Euro gezeichnet. Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten ist jeweils Energie Alle 1, 91459 Markt Erlbach Markt Erlbach.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen beträgt 29.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen wurden noch nicht vollständig geleistet. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Firma	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Name	Geschäftsanschrift
Erich Wust	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Nadine Paulus	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Stefan Paulus	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Dr. Bernd Wust	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach

Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und

Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Erich Wust und Nadine Paulus sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind ferner Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen üben Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Erich Wust und Nadine Paulus. Erich Wust und Nadine Paulus sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	Geschäftsanschrift
Erich Wust	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach
Nadine Paulus	Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach

Erich Wust und Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Erich Wust und Nadine Paulus üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat kann erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufs-Prospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den wesentlichen Personen

Angaben zur Gründungskomplementärin Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen

bezüglich der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu den Gründungskommanditisten

Die hier aufgeführten Personen sind Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (nachfolgend zusammen **Gründungskommanditisten** genannt):

Evelyn Ammon, Rainer Ammon, Astrid Amon, Julian Amon, Robert Amtmann, Erhard Bader, Johannes Bader, Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Dellermann, Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Bernd Fleischmann, Bernhard Fleischmann, Mareike Fleischmann, Markus Gebhart, Ute Guggenberger, Erich Hahn, Sonja Hahn, Thomas Hans Hertlein, Andreas Hofmann, Katharina Kirchner, Reinhard Kirchner, Stephan Knorr, Herbert Krafft, Stefan Krafft, Sandra Krauß, Stefan Krauß, Gerhard Kreß, Kathrin Kugler, Mario Kugler, Franz Linz, Hiltrud Linz, Dieter Möhringer, Frank Patreck, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Christian Prechtel, Hanna Prechtel, Patrick Prechtel, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Michael Schmidt, Schuster Lukas, Philipp Schuster, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Angelika Steger, Alexander Strinweiß, Tobias Tourniaire, Frank Wehr, Manuel Winkler, Anton Wolf, Florian Wolf, Matthias Wolf, Bernd Wust, Erich Wust, Gertraud Wust.

Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind auch Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Erich Wust und Nadine Paulus sind ferner Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Bei den Gründungskommanditisten liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihren Führungszeugnissen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung, vor. Die Führungszeugnisse der Gründungskommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei den Gründungskommanditisten nicht vor.

Über keines der Vermögen der Gründungskommanditisten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gründungskommanditisten waren innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Gründungskommanditisten existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18

des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nadine Paulus und Dr. Bernd Wust sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditisten an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Nadine Paulus, Dr. Bernd Wust und Stefan Paulus sind ferner jeweils mit einem Anteil von einem Drittel am Stammkapital als Gesellschafter an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage.

Im Übrigen sind weder Nadine Paulus noch Dr. Bernd Wust noch Stefan Paulus noch die übrigen Gründungskommanditisten unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführerin der PW Energie Verwaltungs-GmbH tätig, die Komplementärin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG ist. Frau Nadine Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG aus.

Im Übrigen sind Nadine Paulus und die übrigen Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind und sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungskommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Die Gründungskommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Die Gründungskommanditisten stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) jeweils mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditisten beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG jeweils mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditisten beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen.

Die folgenden Gründungskommanditisten sind als Kommanditisten unmittelbar an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG beteiligt:

- mit einer Einlage in Höhe von je 5.000 Euro: Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Andreas Hofmann, Kathrin Kugler, Patrick Prechtel
- mit einer Einlage in Höhe von 8.000 Euro: Stefan Krafft
- mit einer Einlage in Höhe von je 10.000 Euro: Julian Amon, Stephan Knorr, Lukas Schuster, Philipp Schuster, Maximilian Seuberth, Alexander Strinweiß, Dr. Bernd Wust
- mit einer Einlage in Höhe von 15.000 Euro: Herbert Krafft,
- mit einer Einlage in Höhe von je 20.000 Euro: Erhard Bader, Johannes Bader, Thomas Dellermann, Franz Linz
- mit einer Einlage in Höhe von je 25.000 Euro: Nadine Paulus, Stefan Paulus, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Erich Wust
- mit einer Einlage in Höhe von 75.000 Euro: Reinhard Kirchner

Die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage

beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern sind Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus sind die Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Gründungskommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Bernhard Fleischmann, Ute Guggenberger, Andreas Hofmann, Reinhard Kirchner, Sandra Krauß, Mario Kugler, Patrick Prectel, Michael Schmidt, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Tobias Tourniaire und Gertraud Wust sind als Angestellte für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG tätig.

Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) ist. Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust üben in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen.

Erich Wust und Nadine Paulus sind als Geschäftsführer der WWS Bürgerenergie Verwaltungs- GmbH tätig, die Komplementärin der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG ist. Erich Wust und Nadine Paulus üben in dieser Funktion

gleichzeitig die Geschäftsführung für die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG aus. Stefan Paulus ist für die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG als Prokurist tätig.

Die Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den vorhandenen Kabeltrassen und der vorhandenen Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Darüber hinaus sind die Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Gründungskommanditisten sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Hans Hertlein, Reinhard Kirchner und Gerhard Kreß überlassen der Emittentin jeweils Standortgrundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust erbringen als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) und die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG jeweils selbst. Ferner erbringen Erich Wust und Nadine Paulus als Geschäftsführer der WWS Bürgerenergie Verwaltungs- GmbH und Stefan Paulus als Prokurist der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG die oben genannten Leistungen der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Im Übrigen erbringen Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Hans Hertlein, Reinhard Kirchner, Gerhard Kreß, Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sowie die übrigen Gründungskommanditisten keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Erich Wust und Nadine Paulus sind als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Stefan Paulus ist als Prokurist der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sind zudem als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus sind Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust sowie die übrigen Gründungskommanditisten nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Erich Wust (40 % der Stammeinlage) und Dr. Bernd Wust (60 % der Stammeinlage) sind jeweils Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Dr. Bernd Wust, Nadine Paulus und Stefan Paulus sind an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche und beauftragt mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte nach deren Fertigstellung) jeweils mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditisten beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Dr. Bernd Wust, Nadine Paulus und Stefan Paulus sind damit als Kommanditisten der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus sind Erich Wust, Dr. Bernd Wust, Nadine Paulus und Stefan Paulus sowie die übrigen Gründungskommanditisten nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH: Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die prognostizierte Laufzeit bis zum 31.12.2047 in Summe 27.500 Euro) zu. Sie erhält ferner Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen, und die nicht von der Unkostenpauschale gedeckt sind. Diese Aufwendungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Die Gründungsgesellschafter und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Evelyn Ammon, Rainer Ammon, Astrid Amon, Julian Amon, Robert Amtmann, Erhard Bader, Johannes Bader, Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Dellermann, Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Bernd Fleischmann, Bernhard Fleischmann, Mareike Fleischmann, Markus Gebhart, Ute Guggenberger, Erich Hahn, Sonja Hahn, Thomas Hans Hertlein, Andreas Hofmann, Katharina Kirchner, Reinhard Kirchner, Stephan Knorr, Herbert Krafft, Stefan Krafft, Sandra Krauß, Stefan Krauß, Gerhard Kreß, Kathrin Kugler, Mario Kugler, Franz Linz, Hiltrud Linz, Dieter Möhringer, Frank Patreck, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Christian Prechtel, Hanna Prechtel, Patrick Prechtel, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Michael Schmidt, Schuster Lukas, Philipp Schuster, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Angelika Steger, Alexander Strinweiß, Tobias Tourniaire, Frank Wehr, Manuel Winkler, Anton Wolf, Florian Wolf, Matthias Wolf, Bernd Wust, Erich Wust, und Gertraud Wust nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. jeweils 500 Euro erhalten sie im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2047 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 1.100 Euro (in Summe: 63.800 Euro).

Erich Wust: Erich Wust ist darüber hinaus im Verhältnis seines Anteils von 40 % der Stammeinlage an dem Ergebnis der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH sowie im Verhältnis seiner Einlage von 25.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Nadine Paulus: Nadine Paulus ist darüber hinaus im Verhältnis ihrer Einlagen von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis ihrer Einlage von 25.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis ihres Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Stefan Paulus: Stefan Paulus ist darüber hinaus im Verhältnis seiner Einlage von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis seiner Einlage von 25.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seines Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Dr. Bernd Wust: Dr. Bernd Wust ist darüber hinaus im Verhältnis seiner Einlage von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis seiner Einlage von 10.000 Euro an dem Ergebnis der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seines Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH und im Verhältnis seines Anteils von 60 % der Stammeinlage an dem Ergebnis der Wust Wind-kraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Andreas Hofmann, Kathrin Kugler, Patrick Prechtel, Stefan Krafft, Julian Amon, Stephan Knorr, Lukas Schuster, Philipp Schuster, Maximilian Seuberth, Alexander Strinweiß, Herbert Krafft, Erhard Bader, Johannes Bader, Thomas Dellermann, Franz Linz, Julian Olaf Friedrich Schmidt und Reinhard Kirchner sind jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen an dem Ergebnis der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaft nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Hans Hertlein, Reinhard Kirchner und Gerhard Kreß erhalten darüber hinaus für die Überlassung von Standortgrundstücken für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen jeweils eine Vergütung. Die jeweilige Höhe der Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da die Vergütung von der tatsächlichen Inanspruchnahme ihrer Grundstücke abhängt und die tatsächliche Inanspruchnahme erst nach Abschluss der Bauarbeiten durch Vermessung ermittelt wird.

Bernhard Fleischmann, Ute Guggenberger, Andreas Hofmann, Reinhard Kirchner, Sandra Krauß, Mario Kugler, Patrick Prechtel, Michael Schmidt, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Tobias Tourniaire und Gertraud Wust erhalten für ihre Tätigkeit bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ein monatliches Festgehalt, das nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Mitglieder des Beirats

Die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den zukünftigen Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und Gründungskommanditisten) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 91.300 Euro zu,

- zuzüglich der nicht näher bezifferbaren Erstattung der Aufwendungen der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Erich

Wust an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH;

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligung von Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der PW Energie Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Stefan Paulus an der der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der PW Energie Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Dr. Bernd Wust an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Andreas Hofmann, Kathrin Kugler, Patrick Prechtel, Stefan Krafft, Julian Amon, Stephan Knorr, Lukas Schuster, Philipp Schuster, Maximilian Seuberth, Alexander Strinweiß, Herbert Krafft, Erhard Bader, Johannes Bader, Thomas Dellermann, Franz Linz, Julian Olaf Friedrich Schmidt und Reinhard Kirchner an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG; sowie
- zuzüglich der nicht näher bezifferbaren Vergütungen aus der Überlassung von Standortgrundstücken von Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Hans Hertlein, Reinhard Kirchner und Gerhard Kreß.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Erich Wust und Nadine Paulus) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 2.200 Euro zu

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligung von Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der PW Energie Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Erich Wust an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Erich Wust, Nadine Paulus, Stefan Paulus und Dr. Bernd Wust) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen & Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 4.400 Euro zu,

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligung von Erich Wust an der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der PW Energie Verwaltungs-GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Stefan Paulus an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG und der PW Energie Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen von Dr. Bernd Wust an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der Bürgerenergiepark Mühlhausen GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-

GmbH und der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine

Gewinnbeteiligungen, Entnahmrechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



Gesellschaftsvertrag



Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG“ (im Folgenden **„Gesellschaft“**).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist 91459 Markt Erlbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags durch mindestens 55 Gründungskommanditisten.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, mit Sitz in Markt Erlbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) Die diesen Gesellschaftsvertrag neben der Komplementärin unterzeichnenden Personen mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von je € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) als Gründungskommanditisten.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen oder die Einlagen der Gründungskommanditisten erhöht werden. Die Kommanditeinlage (Pflichteinlage) neu eintretender Kommanditisten oder der Gründungskommanditisten nach einer Erhöhung beträgt mindestens € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen oder die Kommanditeinlagen von Gründungskommanditisten zu erhöhen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten oder Vereinbarungen über die Erhöhung von Pflichteinlagen abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Auf Verlangen der Komplementärin hat jeder Kommanditist einen aktuellen Auszug aus dem Melderegister einzuholen und der Komplementärin zu übersenden.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Kommanditeinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Kommanditeinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie aufgelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.
- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Kommanditeinlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten bis zur Höhe der Haftsumme im Fall der Rückgewähr der Einlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):
- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Windenergieanlagen;
 - c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
 - d) Wiederherstellung einer Windenergieanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
 - e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Windenergieanlage(n).

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.5);
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4 und § 19.5);
 - g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft betriebene(n) Windenergieanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

- 8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- 8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 100,- (in Worten: Euro einhundert) der Kommanditeinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.
- 8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung entscheidet die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung entscheidet die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen

- 10.1 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere
- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
 - in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
 - im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
 - in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
 - auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.
- Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.
- 10.2 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.
- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen stets gegeben, ausgenommen virtueller Gesellschafterversammlungen. Bei der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt, ausgenommen virtuelle Gesellschafterversammlungen.

10.4 Das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20% des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzubrufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Sitzungen des Beirats finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.

- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz oder Präsenzsitzung gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Video- oder Telefonkonferenzen und Präsenzsitzungen gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen und Präsenzsitzungen sind – ebenso wie im Wege einer Videokonferenz abgehaltene Sitzungen – „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

- 13.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf eine Abfindung im Fall des Ausscheidens und den Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, am Gesellschaftsvermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, sowie an einem Liquidationserlös beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.
- 15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.
- 15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Einlage kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

- 16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung über Gesellschaftsanteile

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 17.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.
- 17.5 Die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder der nicht nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung in einem Postleitzahlengebiet gemeldet ist, das ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen liegt, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 nicht mehr erfüllen würde. Eine solche Gefahr kann insbesondere angenommen werden, wenn nach der Übertragung weniger als 80 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet mit einer Wohnung gemeldet sind, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen befindet.

§ 18 Erbfall

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung

für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

- 18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17.1 dieses Vertrages zulässig.
- 18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2047. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 19.5 Abweichend von § 19.4 kann ein Gesellschafter durch Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aber ohne gerichtliche Entscheidung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund eines Umzugs nach dem 31.12.2025 nicht mehr nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung in einem Postleitzahlengebiet gemeldet ist, das ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen, liegt. Gleiches gilt für einen Erben eines Gesellschaftsanteils, der nicht nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung in einem solchen Postleitzahlengebiet gemeldet ist. Voraussetzung für einen solchen Ausschluss ist, dass durch den Wechsel des Wohnsitzes oder die Vererbung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 nicht mehr erfüllen wird. Eine solche Gefahr kann insbesondere angenommen werden, wenn nach dem Wohnungswechsel bzw. der Vererbung weniger als 80 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet mit einer Wohnung gemeldet sind, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um eine von der Gesellschaft betriebene Windenergieanlage in der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde 96172 Mühlhausen, befindet.

§ 20 Ausscheiden

- 20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu ist unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften – unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kommanditeinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kommanditeinlagen aller Gesellschafter.

21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Kommanditeinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Kommanditeinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Für die Komplementärin:

Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH

gez. Erich Wust | Geschäftsführer 06.10.2025

Für die Kommanditisten

gez. zwischen dem 06.10.2025 und 12.10.2025

Evelyn Ammon, Rainer Ammon, Astrid Amon, Julian Amon, Robert Amtmann, Erhard Bader, Johannes Bader, Ernst Bär, Lore Bär, Thomas Delleremann, Hannes Faatz, Klaus Faatz, Sonja Faatz, Bernd Fleischmann, Bernhard Fleischmann, Mareike Fleischmann, Markus Gebhart, Ute Guggenberger, Erich Hahn, Sonja Hahn, Thomas Hans Hertlein, Andreas Hofmann, Katharina Kirchner, Reinhard Kirchner, Stephan Knorr, Herbert Krafft, Stefan Krafft, Sandra Krauß, Stefan Krauß, Gerhard Kreß, Kathrin Kugler, Mario Kugler, Franz Linz, Hiltrud Linz, Dieter Möhringer, Frank Patreck, Nadine Paulus, Stefan Paulus, Christian Prechtel, Hanna Prechtel, Patrick Prechtel, Julian Olaf Friedrich Schmidt, Michael Schmidt, Schuster Lukas, Philipp Schuster, Kathrin Schwartz, Maximilian Seuberth, Angelika Steger, Alexander Strinweiß, Tobias Tourniaire, Frank Wehr, Manuel Winkler, Anton Wolf, Florian Wolf, Matthias Wolf, Bernd Wust, Erich Wust, Gertraud Wust



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.d.	an der
AO	Abgabenordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BIC	Bank Identifier Code
ca.	circa
€	Euro
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EStG	Einkommensteuergesetz
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
IBAN	International Bank Account Number
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.H.v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m²	Quadratmeter
§	Paragraf
p.a.	per annum (pro Jahr)
%	Prozent
S.	Seite
USt.	Umsatzsteuer
V	Volt
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
W	Watt
WEA	Windenergieanlage(n)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz



Seite absichtlich freigehalten



Reservierung an der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG

QR-Code scannen und Kommanditbeteiligung reservieren



QR-Code scannen und Kommanditbeteiligung reservieren

- ✓ Mind. 5.000,00 € – höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.
- ✓ Bitte reservieren Sie den Betrag bis **spätestens 31.10.2026** über unser Online-Formular.



Sie haben Fragen?

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG Postfach 28 91457 Markt Erlbach

beteiligung@wust-wind-sonne.de Telefon: 09106 92 404-0 www.wust-wind-sonne.de